



Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

Ich mache mich selbstständig

Informationen und Beispiele
zur Existenzgründung

Eine Broschüre der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

mit freundlicher Unterstützung durch

die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW

die IHK Region Stuttgart (Kapitel 12 Steuern)

copyright

„miniplan“-Module - LucaNet AG, Evers & Jung GmbH

WEB-LINK Icon - Christian F. Burprich

Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Lohnt sich für Sie eine selbstständige Tätigkeit?	04
2. Was Sie in jedem Falle kritisch prüfen sollten!	05
3. Weiterbildung / Beratung	06
4. Die Geschäftsidee	09
• Erfüllen Sie die gewerberechtlichen Voraussetzungen?	10
5. Welche Rechtsform ist für Sie die zweckmäßigste?	14
• GmbH und Unternehmergesellschaft	16
• Angaben auf Geschäftsbriefen	18
6. Markt und Standort	20
7. Rentabilität und Kapitalbedarf	22
• Schlüsselgröße: Der Gewinn	22
• Schwierig in den Griff zu bekommen: Kosten	23
• Quelle des Erfolgs: Der Umsatz	24
• Stellt sich später ein: Der Erfolg	26
• Zu jedem Zeitpunkt wichtig: Ausreichende Liquidität	27
• Planung des Kapitalbedarfs	27
8. Einen Betrieb übernehmen – die next-change Unternehmensbörse	29
9. Betreiben Sie Im- oder Export?	31
10. Der Unternehmensplan / Businessplan	32
• Nutzen Sie unsere Gründungswerkstatt!	32
• Checkliste Geschäftskonzept	33
• Beispiel Investitionsplan / Beispiel Finanzierungsplan	34
• Beispiel Liquiditätsplan	35
• Beispiel Rentabilitätsplan	36
11. Die Finanzierung	37
12. Steuern	39
• Gewinnermittlung / Buchführung	39
• Gründungsaufwendungen	41
• Die wichtigsten Steuern	42
• Einkommensteuer	42
• Körperschaftssteuer	43
• Gewerbesteuer	44
• Umsatzsteuer	45
• Ausstellen von Rechnungen	47
13. Das Unternehmen	49
• Einstellen von Mitarbeitern	49
• Auszubildende	49
• Versicherungen	50
14. Ihre Ansprechpartner vor Ort	52

1. Lohnt sich für Sie eine selbstständige Tätigkeit?

Der Schritt in die Selbstständigkeit bringt Ihnen Chancen. Ihre Ideen und Ziele können Sie zu Ihrem eigenen Vorteil in die Tat umsetzen. Sie bestimmen Ihre Arbeitszeit selbst und sind Ihr eigener Chef.

Dieser Schritt birgt aber auch Risiken und bringt für Sie persönliche Belastungen. Sie müssen die anfängliche Durststrecke durchstehen. Sie müssen auf geregelte Arbeitszeit und manche Freizeit verzichten. Eine 35-Stunden-Woche ist für Sie kein Thema mehr. Prüfen Sie sehr genau, ob Sie hierzu bereit sind.

Auf jeden Fall muss die selbstständige Tätigkeit ein ausreichendes Einkommen abwerfen.

Angenommen, Sie verdienen bislang als Angestellter monatlich brutto 2.100 €. So müssen Sie als Selbstständiger im Monat einen Gewinn von etwa 2.900 € erwirtschaften, weil Sie Ihre Alters-, Kranken- und Unfallversicherung in Zukunft allein zu tragen haben. Im Jahr wären das rund 35.000 € Gewinn. Sie sollten generell noch einen Zuschlag einkalkulieren, weil Sie aus dem Gewinn zusätzlich Eigenkapital ansammeln und Tilgungen der Existenzgründungsdarlehen aufbringen müssen.

Prüfen Sie daher anhand Ihrer Rentabilitätsvorschau sorgfältig, ob Sie den erforderlichen Umsatz und Gewinn auch wirklich erreichen können. Bedenken Sie, dass Sie in den ersten Jahren, in denen Sie Ihre Existenz aufbauen, oft Einkommenseinbußen hinnehmen müssen.

Häufig genannte Gründe für den Schritt in die Selbstständigkeit:

- mehr Unabhängigkeit
- Verdienstmöglichkeit
- Geschäftsidee
- Ausweg aus der Arbeitslosigkeit

2. Was Sie in jedem Falle kritisch prüfen sollten!

Stellen Sie sich vor, Sie seien Ihr Geldgeber! Riskierten Sie von den Marktchancen her Ihr gutes Geld für dieses Unternehmen?

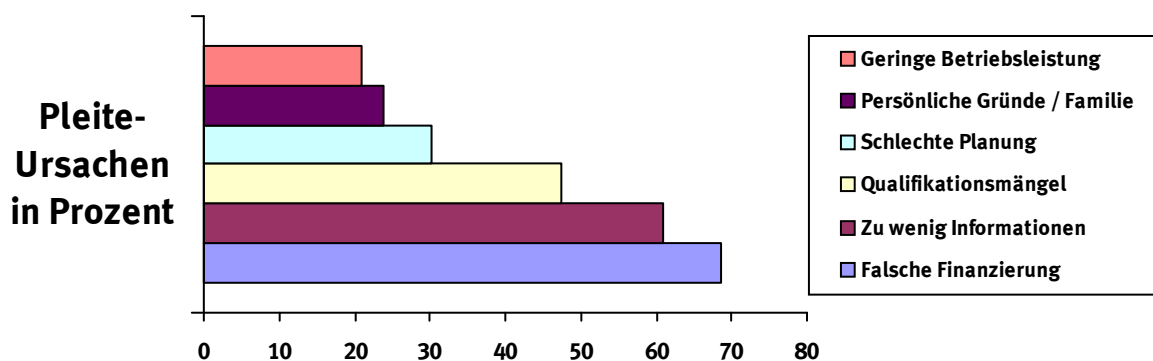
Haben Sie schon ausreichende Informationen über den richtigen Standort zusammengetragen?

Haben Sie alle Positionen für Ihren Kapitalbedarf sorgfältig ermittelt und auch berücksichtigt, dass die anfängliche Durststrecke durch unvorhersehbare Entwicklungen etwas länger als geplant sein kann?

- Wie viel Eigenkapital steht Ihnen zur Verfügung?
- Wie finanzieren Sie das Ihnen fehlende Kapital?
- Welche Kreditinstitute geben die günstigsten Konditionen?
- Erfüllen Sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eröffnung Ihres Gewerbebetriebs?

Haben Sie hinreichend die steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Kriterien bei der Wahl der Rechtsform gegeneinander abgewogen?

Falls Sie einen bestehenden Betrieb übernehmen wollen, haben Sie sich anhand der vorhandenen Unterlagen einen Überblick über Umsatz, Gewinn und Rentabilität des Unternehmens verschafft? Haben Sie geprüft, welche vertraglichen Verpflichtungen und Haftungen Sie übernehmen müssen?



Quelle: KfW Mittelstandsbank

3. Weiterbildung / Beratung

Ohne ausreichende eigene betriebswirtschaftliche Kenntnisse und fachliche Fertigkeiten und ohne sorgfältige Planung zahlen Sie möglicherweise teures Lehrgeld.

Ob Sie einen Fertigungsbetrieb oder ein Handelsunternehmen eröffnen – egal in welcher Branche Sie tätig werden wollen – in jedem Fall müssen Sie über Ihre Branchenerfahrung hinaus selbst ausreichendes betriebswirtschaftliches Wissen mitbringen. Es kann zweckmäßig sein, Teilfunktionen des Betriebes auszulagern, zum Beispiel die Buchführung extern erstellen zu lassen; die Leitung und damit den betrieblichen Überblick müssen Sie jedoch behalten und die Qualifikation dazu mitbringen.

Für die Leitung eines Unternehmens ist eine exakte und aussagefähige Kostenrechnung ein unverzichtbares Hilfsmittel. Sie ermöglicht die gerade in der Anfangsphase notwendige laufende Kostenkontrolle und hilft Ihnen, Schwachstellen im Betriebsablauf schnell zu erkennen und zu beheben. Wenn Sie in einen Markt hineinkommen wollen, werden Sie unter Umständen Ihren Kunden einen günstigen Preis anbieten müssen. Um die kurzfristige Preisuntergrenze bestimmen zu können, benötigen Sie in der Kostenrechnung auch eine Deckungsbeitragsrechnung. Langfristig müssen jedoch auch die Abschreibungen verdient sein.

Falls Ihr betriebswirtschaftliches Wissen jetzt oder später Lücken aufweist, können Sie diese durch Studien der Fach- und Branchenliteratur oder in Weiterbildungsseminaren schließen.

Existenzgründungsseminar

Die Industrie- und Handelskammer Bielefeld bietet über die IHK-Weiterbildungsakademie Seminare zu Fragen der Existenzgründung an. Interessenten können sich über die Rahmenbedingungen der Selbstständigkeit informieren, insbesondere über die Möglichkeiten staatlicher Förderung. Außerdem erwerben sie Kenntnisse zu gewerberechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Fragen.

Inhalte:

Themenkreis I:

- Gewerberechtliche Fragen
- Rechtsform des Unternehmens
- Öffentliche Finanzierungshilfen
- Sonderfragen aus dem Bereich der Sozialabgaben

Themenkreis II:

- Persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen
- Unternehmenskonzept, Investitionen, Kapitaleinsatz
- Finanzierungsinstrumente des Kaufmannes, Verfügbarkeit, Risiken, Kosten
- Kalkulation, Fundament langfristiger Unternehmenssicherung
- Buchführung: Unverzichtbares Instrument laufender Erfolgsprüfung und Unternehmenssteuerung; betriebswirtschaftliche Grundinformationen

Themenkreis III:

- Rechte und Pflichten eines Selbstständigen im Steuerrecht
Anregungen zum Umgang mit Finanzamt und Steuerberater
- Aufzeichnungen - Buchführung - Bilanz
Was kann der Unternehmer selbst tun?
- Welche Steuerarten betreffen ein Unternehmen?
Kurzdarstellung des Systems der Umsatzsteuer, der Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer sowie deren Belastung für das Unternehmen
- Einzelfirma - Personengesellschaft - Kapitalgesellschaft
Sind die steuerlichen Unterschiede so gewichtig, dass der Existenzgründer die Wahl der Rechtsform davon abhängig machen sollte?

Termine 2012

Existenzgründungsseminar: Wie mache ich mich erfolgreich selbstständig?

Teilnahmeentgelt: 75,- €

Datum		Veranstaltungsort			
Sa.	12.01.2012	Bielefeld	Mi.	07.07.2012	Paderborn
Di.	15.02.2012	Gütersloh	Sa.	14.08.2012	Bielefeld
Di.	15.03.2012	Paderborn	Mi.	13.09.2012	Gütersloh
Sa.	19.04.2012	Minden	Do.	11.10.2012	Herford
Do.	16.05.2012	Bielefeld	Do.	08.11.2012	Minden
Di.	14.06.2012	Herford	Mi.	08.12.2012	Bielefeld

jeweils von 8:30 – 17:00 Uhr

Nähere Auskünfte sind bei der IHK-Akademie Ostwestfalen gGmbH erhältlich.

☎ (0521)-554 228

Über das aktuelle Angebot an betriebswirtschaftlichen Seminaren und Lehrgängen können Sie sich auch im Internet informieren.

WEB-LINK



www.ihk-akademie.de

↳ Weiterbildungsangebot

↳ Veranstaltungssuche

Förderung von Gründungsberatungen

Beratungsprogramm Wirtschaft NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Kosten für eine Gründungsberatung durch professionelle Unternehmensberater mit einem Zuschuss. Die Förderung bezieht sich auf die vom Berater in Rechnung gestellten Tagewerke.

Nur eine umfassende betriebswirtschaftliche Existenzgründungsberatung kann unterstützt werden. Steuer- und Rechtsberatung sind nicht förderfähig.

Anträge müssen vor Abschluss des Beratungsvertrages gestellt werden. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich. Der Zuschuss kann bis zu vier Tagewerke (6 Tagewerke bei Unternehmensübernahme) betragen. Die Höhe ist auf 50% (80% bei Arbeitslosengeld II-Empfängern) des Beratungshonorars, höchstens 400 € je Tagewerk begrenzt.

Gründercoaching Deutschland der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Nach erfolgter Gründung kann die Beratung durch Unternehmensberatungen finanziell von der Kreditanstalt für Wiederaufbau unterstützt werden.

Die Anträge müssen vor Abschluss des Beratungsvertrages gestellt werden. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich. Der Zuschuss kann 50% (90% bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit mit entsprechender Förderung durch Gründungszuschuss etc.) des Beratungshonorars betragen. Die Bemessungsgrundlage für das Gesamthonorar ist auf 6000 € (4000 € bei Gründung aus der Arbeitslosigkeit) begrenzt.

Im Merkblatt „Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand“ der Industrie- und Handelskammer finden Sie nähere Angaben zu den Förderungen.

WEB-LINK



www.bielefeld.ihk.de

↳ Starthilfe und Unternehmensförderung

↳ Unternehmensfinanzierung

↳ Beratung

4. Die Geschäftsidee

Ein Gewerbe anmelden

Den Beginn eines jeden stehenden Gewerbes müssen Sie beim Ordnungsamt der Gemeinde, in der sich der Betriebssitz befindet, sofort anzeigen. Dies gilt nach der Gewerbeordnung (§ 14) auch für folgende Tatbestände:

- Errichtung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle,
- Verlegung des Betriebs, auch innerhalb der Gemeinde,
- Wechsel im Gegenstand der Gewerbetätigkeit oder Ausdehnung auf andere Waren oder Leistungen.

Mit dieser Anzeige erfüllen Sie gleichzeitig zwei weitere gesetzliche Vorschriften: die Anmeldung nach der Abgabenordnung beim Finanzamt und die Nachricht über den Beginn des Gewerbes bei der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Zusätzlich wird ein Exemplar der Gewerbeanmeldung über den Landesverband der Berufsgenossenschaften der für die Branche zuständigen Berufsgenossenschaft zugesandt. Durch diese wird dann festgestellt, ob eine Beitragspflicht besteht.

Diese Praxis entbindet aber den Unternehmer nicht, der zuständigen Berufsgenossenschaft innerhalb einer Woche nach Unternehmensgründung Folgendes mitzuteilen:

- die Art und den Gegenstand des Unternehmens
- die Zahl der Versicherten
- den Beginn des Unternehmens

Ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten dürfen eine selbstständige Gewerbetätigkeit nur dann ausüben, wenn dies nach ihrer Aufenthaltserlaubnis zulässig ist.

Anmeldeformalitäten: Nutzen Sie unseren Formularserver!

Mit dem Formularserver bieten wir Ihnen ein online-gestütztes Tool zur vereinfachten Erledigung Ihrer Gründungsformalitäten.

Unternehmensgründer aller Branchen können ihre Gewerbeanmeldung und alle damit zusammenhängenden Formulare wie die Erfassung beim Finanzamt, die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft oder bei den Sozialversicherungsträgern über ein internetgestütztes Portal bequem von zu Hause aus erledigen.

Kernstück des Formularservers ist das so genannte Meta-Formular, das durch den formalen Gründungsprozess lotst. Alle eingegebenen Informationen sind durch ein persönliches Passwort geschützt, werden in einer Datenbank zwischengespeichert und sind für den Nutzer jederzeit wieder im Internet abrufbar. Sie brauchen Ihre persönlichen Daten nur noch einmal einzugeben;

diese werden dann automatisch in die Formulare übernommen. Sie drucken diese aus, unterschreiben sie und schicken die Anträge per Post zu den jeweiligen Institutionen.

WEB-LINK



www.bielefeld.ihk.de

↳ Starthilfe und Unternehmensförderung

↳ Unternehmensgründung

↳ Formularserver

Erfüllen Sie die gewerberechtlichen Voraussetzungen?

In der Regel besteht Gewerbefreiheit, abgesehen von den folgenden aufgezeigten Ausnahmen. Dies gilt insbesondere für die meisten Bereiche des Vertriebs, also den Groß- und Einzelhandel.

Bestimmte Gewerbe dürfen zum Schutz der Allgemeinheit nur dann ausgeübt werden, wenn eine Erlaubnis beziehungsweise Genehmigung hierfür bei der gewerberechtlichen Anzeige vorliegt oder der Unternehmer seine Sachkunde nachweisen kann.

Industrie

Im Einzelfall kann Erlaubnispflicht bestehen, so zum Beispiel für die Herstellung von Arzneimitteln oder Waffen. Die Errichtung von Anlagen, deren Betrieb mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden ist, bedarf einer besonderen Genehmigung nach dem BundesImmissionsschutzgesetz.

Großhandel

Großhandel ist in verschiedenen Warenzweigen erlaubnispflichtig, zum Beispiel mit Milch oder Waffen.

Einzelhandel

In bestimmten Einzelhandelszweigen bestehen Zulassungsvoraussetzungen, zum Beispiel:

Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

Rechtsgrundlage ist das Arzneimittelgesetz. Keine Erlaubnispflicht, aber Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis. Die Prüfung wird von der Industrie- und Handelskammer abgenommen.

Waffenhandel

Rechtsgrundlage ist das Waffengesetz. Die Waffenhandelserlaubnis wird von der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Kreispolizeibehörde erteilt. Der Nachweis der Sachkunde ist erforderlich. Die Prüfung wird von der Industrie- und Handelskammer abgenommen.

Gaststättengewerbe

Nach dem Gaststättengesetz ist eine Erlaubnis erforderlich für Schank- und Speisewirtschaften, sofern Alkohol ausgeschenkt wird. Hierzu gehören auch Trinkhallen, Imbissstuben und Kantinen. Zuständig ist die Ordnungsbehörde. Es besteht, sofern kein einschlägiger Berufsabschluss vorhanden ist, eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterrichtsverfahren über lebensmittel- und hygienerechtliche Vorschriften bei der Industrie- und Handelskammer. Die Erlaubnis ist personen-, betriebsart- und raumbezogen und nicht übertragbar.

Versicherungsmakler / Versicherungsvermittler

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Versicherungen unterliegt der Registrierungspflicht und – sofern es sich nicht um sog. „gebundene Versicherungsvertreter“ handelt – der Erlaubnispflicht. Die Registrierung und das Erlaubnisverfahren erfolgen durch die IHK. Vor der Erteilung wird die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit geprüft. Darüber hinaus haben die Versicherungsvermittler besondere Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten.

Makler / Bauträger / Baubetreuer

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gewerbe- und Wohnräume, Darlehen, Kapital- und Vermögensanlagen usw. unterliegt der Erlaubnispflicht (§ 34c Gewerbeordnung oder/und § 32 Kreditwesengesetz). Vor Erteilung wird die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit geprüft. Darüber hinaus hat der Erlaubnisträger ausreichende Sicherheiten zu leisten, die das Vermögen der Auftraggeber sicherstellen sollen. Einzelheiten regelt die Makler- und Bauträgerverordnung. Zuständig: Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung.

Verkehrsgewerbe

Nach dem Personenbeförderungsgesetz ist die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen, Mietwagen, Taxen) im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Antragsteller oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig und fachlich geeignet ist und die Sicherheit und Leistungsfähigkeit sowie die Zuverlässigkeit des Betriebes gewährleistet sind. Genehmigungsbehörde für den Linienverkehr und dessen Sonderformen sowie für den Gelegenheitsverkehr (Ausflugsfahrten, Ferienzeleisen und Mietomnibusse) ist die für den Sitz des Antragstellers zuständige Bezirksregierung. Für den Taxi- und Mietwagenverkehr (Pkw) sind die Straßenverkehrsämter der Kreise und der Stadt Bielefeld zuständig.

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr des zuständigen Straßenverkehrsamtes.

Diese Erlaubnis berechtigt zur Durchführung innerdeutscher Güterkraftverkehre. Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), das heißt Norwegen, Island und Lichtenstein, wird eine so genannte Gemeinschaftslizenz (auch „EG-Lizenz“ genannt) benötigt. Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten können mit so genannten bilateralen Genehmigungen durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Erteilung der jeweiligen Verkehrsberechtigung (Erlaubnis/Lizenz/ Genehmigung) ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers und der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

Die fachliche Eignung wird in beiden Verkehrsgewerbebereichen im Regelfall durch Ablegung einer Fachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer nachgewiesen, in deren Bezirk der Teilnehmer seinen Wohnsitz hat. Gleichwertige Abschlussprüfungen sowie eine leitende Tätigkeit können im Einzelfall von der Fachkundeprüfung befreien.

Werkverkehr

Unternehmen, die Werkverkehr (Beförderung für eigene Zwecke) mit Lastkraftwagen, Zügen (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeugen durchführen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt, müssen ihr Unternehmen vor Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) anmelden. Das BAG führt eine Werkverkehrsdatei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen, die Werkverkehr mit den zuvor genannten Fahrzeugen betreiben. Zuständige Außenstelle des BAG ist für nordrhein-westfälische Unternehmen: BAG Münster, Hausanschrift: Grevener Str. 129, 48159 Münster, ☎ (0251)-5 34 05 0, Fax: (0251)-5 34 05 99.

Bewachungsgewerbe

Wer eine Tätigkeit im Bewachungsgewerbe ausüben will, bedarf gem. § 34 a Gewerbeordnung einer Erlaubnis des örtlichen Ordnungsamtes. Voraussetzung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit, dem Nachweis der erforderlichen finanziellen Mittel und dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung die Teilnahme an einer 80-stündigen Unterrichtsveranstaltung, die bei der Industrie- und Handelskammer stattfindet.

Eine Sachkundeprüfung benötigen folgende Bewachungstätigkeiten:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (sog. Citystreifen etc.)
- Schutz vor Ladendieben (sog. Einzelhandelsdetektive)
- Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (z. B. Türsteher)
- Sonstige Gewerbe

Zahlreiche andere Gewerbebezüge unterliegen ebenfalls einer Genehmigungspflicht:

- Versteigerung (Erlaubnis nach § 34 b Gewerbeordnung),
- Inkassobüro (Erlaubnis nach § 1 Rechtsberatungsgesetz),
- Fahrschule (Erlaubnis nach § 10 Fahrlehrergesetz),
- Spielhalle (Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung),
- bestimmte Finanzdienstleistungen (§ 34 c Gewerbeordnung/§ 32 Kreditwesengesetz).

(Die Aufzählung ist nicht abschließend)

Handwerk

Nach der Handwerksordnung liegt ein Handwerksbetrieb vor, wenn ein Gewerbe handwerksmäßig betrieben wird und vollständig oder in wesentlichen Tätigkeiten ein Gewerbe umfasst, das in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführt ist. Die Handwerkskammer führt ein Verzeichnis, in welches die selbstständigen Handwerker eingetragen werden (Handwerksrolle). In dieses wird grundsätzlich nur eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden Handwerk die Meisterprüfung abgelegt hat. Der Gesetzgeber hat zusätzlich in vielen Gewerken die Möglichkeit der Eintragung für Gesellen geschaffen. Erforderlich ist eine entsprechende Berufserfahrung. Ebenfalls möglich ist die Anerkennung gleichwertiger Berufsabschlüsse oder die Einstellung eines Betriebsleiters.

Die in der Anlage B zur Handwerksordnung in den Abschnitten 1 (zulassungsfreies Handwerk) und 2 (handwerksähnliche Gewerbe) aufgeführten Tätigkeiten können ohne Meistertitel ausgeübt werden. Wer ein solches Gewerbe beginnt, muss dies allerdings der Handwerkskammer anzeigen. Außerdem müssen handwerkliche Nebenbetriebe grundsätzlich eingetragen werden. Wegen der oft recht schwierigen Abgrenzung zu Industrie und Handel und der Ausnahmen in der Anlage A empfiehlt sich eine rechtzeitige Anfrage bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer.

WEB-LINK



www.bielefeld.ihk.de

↳ Starthilfe und Unternehmensförderung

↳ Unternehmensgründung

↳ Zulassungsvoraussetzungen

5. Welche Rechtsform ist für Sie die zweckmäßigste?

Die Entscheidung, in welcher Rechtsform ein Unternehmen geführt wird, hat persönliche, finanzielle, steuerliche und rechtliche Folgen.

Allgemein gilt: Die optimale Rechtsform gibt es nicht. Jede Form hat Vor- und Nachteile.

Bevor die Rechtsform festgelegt wird, sollten folgende Fragen geklärt werden:

- Muss eine Eintragung in das Handelsregister erfolgen?
- Soll vom Eintragsrecht in das Handelsregister Gebrauch gemacht werden?
- Wie viel Eigenkapital kann aufgebracht werden?
- Soll die Haftung beschränkt werden?
- Von wie viel Personen soll das Unternehmen gegründet werden?
- Wer soll das Unternehmen leiten?
- Sollen möglichst wenige Formalitäten bei der Gründung entstehen?

In der nachfolgenden Tabelle werden die für gewerblich tätige Unternehmen zur Verfügung stehenden Rechtsformen im Überblick dargestellt.

Handelsregister

Wie aus der Tabelle ersichtlich, wird zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten (Kleingewerbetreibende) unterschieden. Sämtliche Kaufleute müssen sich in das Handelsregister eintragen lassen.

Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis aller Kaufleute, das von jedermann eingesehen werden kann. Es legt die wesentlichen Rechtsverhältnisse der Einzelkaufleute sowie der Personen- und Kapitalgesellschaften offen.

Das Handelsregister besteht aus zwei Abteilungen. In der Abteilung A werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften eingetragen. Zu den Personengesellschaften gehören die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die GmbH & Co. OHG sowie die GmbH & Co. KG. Die Abteilung B des Handelsregisters beinhaltet die Kapitalgesellschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften), die kraft Gesetzes Kaufmann sind.

Für Eintragungen im Handelsregister A besteht für Einzelunternehmen und Personengesellschaften ein Eintragsrecht, unter Umständen auch eine Eintragungspflicht.

Eintragsrecht

Lässt sich der Kleingewerbetreibende ins Handelsregister eintragen, wird er zum Kaufmann. Damit ist für ihn nicht mehr nur das Bürgerliche Gesetzbuch maßgeblich, sondern auch das Handelsgesetzbuch.

Charakteristika für die Geltung des Handelsgesetzbuches sind insbesondere die Selbstverantwortlichkeit des Kaufmanns, die Einfachheit sowie die Schnelligkeit des Handelsverkehrs. Dem Kaufmann wird zugemutet, Risiken und Chancen selbst abzuwägen zu können. Er ist nach dem Gesetz daher nicht so schutzwürdig wie der Privatmann.

Entschließt sich also der "Kleingewerbetreibende" von der freiwilligen Eintragung ins Handelsregister Gebrauch zu machen, sollte er wissen, welche Rechte und Pflichten er mit dieser konstitutiven (rechtsbegründenden) Eintragung übernimmt. Dies kann für ihn zum einen größere Freiheiten und damit Vorteile bringen, zum anderen aber aufgrund der strengeren Pflichten auch nachteilig wirken.

Firmenführung

Nur Kaufleute sind berechtigt, eine Firma zu führen. Dabei müssen Firmierungsgrundsätze, wie z.B. das Irreführungsverbot oder die Unterscheidungskraft, beachtet werden.

Die Firmenführung ist für viele Unternehmer im täglichen Geschäftsleben von großer Bedeutung. So machen z.B. ausländische Unternehmen Vertragsabschlüsse sehr häufig von der Eintragung im Handelsregister abhängig.

Prokura/ Handlungs- und Ladenvollmacht

Nur Kaufleute können Prokura erteilen. Sie berechtigt den Prokuristen zum Abschluss von Geschäften jeder Art, die mit dem Handelsgewerbe zusammenhängen. Die Prokura ist gegenüber Dritten zur Erleichterung des Handelsverkehrs fast nicht beschränkbar. Beschränkungen können nur im Innenverhältnis zwischen Kaufmann und Prokurist vorgenommen werden.

Neben der Prokura eröffnet das Handelsgesetzbuch noch andere Möglichkeiten der Vertretung. Kaufleute können eine Handlungsvollmacht ausstellen. Handlungsvollmacht ist jede im Betrieb eines Handelsgewerbes ausgestellte Vollmacht, die keine Prokura ist. Sie hat einen engeren Umfang als die Prokura. Für Angestellte in einem Laden oder offenen Warenlager gilt die so genannte Ladenvollmacht. Die Angestellten gelten, sofern es sich um übliche Geschäfte des betroffenen Ladens handelt, als ermächtigt, Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen.

Im Gegensatz dazu muss der Kleingewerbetreibende die Vertretung nach dem Bürgerlichen Recht mittels Vollmachten organisieren.

Vorschriften über das Führen von Handelsbüchern

Der Kaufmann hat die Pflicht, Geschäftsvorfälle festzuhalten und die Unternehmenslage zu offenbaren. Zu dieser Pflicht zählt z. B. die Buchführungspflicht und die Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung). Der Kleingewerbetreibende hingegen hat die Möglichkeit einer vereinfachten Buchführung. Er ist lediglich zur Führung eines Kassen-, Wareneingangs- und Warenausgangsbuches verpflichtet. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns reicht eine Einnahme-Überschuss-Rechnung aus.

Eintragungspflicht

Jeder Unternehmer, dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist verpflichtet, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Wer dieser Eintragungspflicht in das Handelsregister nicht nachkommt, wird hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld angehalten.

Wesentliche Kriterien für die Beurteilung des Vorhandenseins eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind ein hoher Umsatz, hohes Anlage- und Umlaufvermögen, Verbindlichkeiten und Forderungen größeren Umfangs, die Beschäftigung mehrerer Personen, Teilnahme am Wechsel- und Scheckverkehr, Vielfalt der Geschäftsvorgänge etc.

Wenn zur Wahrung der Übersichtlichkeit des Geschäftsbetriebes eine doppelte Buchführung und eine Bilanz erforderlich sind, so muss auch in der Regel eine Eintragung in das Handelsregister erfolgen.

GmbH und Unternehmergesellschaft nach der Novellierung des GmbH-Rechts

Mit der Modernisierung des GmbH-Rechts wurde eine Einstiegsvariante zur GmbH eingeführt: Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt).

Dabei handelt es nicht um eine neue Rechtsform – die UG (haftungsbeschränkt) ist eine GmbH, für die lediglich einige Sondervorschriften im GmbHG gelten. Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass die UG (haftungsbeschränkt) mit einem Mindeststammkapital von einem Euro gegründet werden kann. Das Stammkapital der UG (haftungsbeschränkt) kann zwischen 1 und 24.999 Euro liegen.

Mit der UG (haftungsbeschränkt) will der Gesetzgeber in erster Linie Gründern mit tatsächlich nur geringem Kapitalbedarf den späteren Einstieg in eine GmbH erleichtern.

Bei der UG (haftungsbeschränkt) sind Sacheinlagen nicht erlaubt. Das im Gesellschaftsvertrag festgesetzte Stammkapital muss in voller Höhe zum Zeitpunkt der Eintragung einbezahlt werden.

Im GmbHG ist geregelt, dass die UG (haftungsbeschränkt) in ihrer Bilanz eine gesetzliche Rücklage bilden muss, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Auf diese Weise soll die Gesellschaft nach und nach Kapital ansparen, bis sie den Wert des Mindeststammkapitals einer GmbH erreicht hat, um dann durch einen Kapitalerhöhungsbeschluss zu einer „GmbH“ zu werden. Nach einer entsprechenden Anmeldung beim Handelsregister könnte sie dann auch den Rechtsformzusatz „GmbH“ führen. Eine Zeitvorgabe oder „Umwandlungspflicht“ besteht dabei nicht. Die UG (haftungsbeschränkt) kann auch ewig eine solche bleiben.

Muster-Gründungsprotokoll

Für die Gründung kann das neu eingeführte Muster-Gründungsprotokoll verwendet werden, wenn die UG maximal drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer haben soll und ein Minimum an Regelungen zum Betrieb der Gesellschaft für ausreichend erachtet wird.

Das Musterprotokoll muss wie ein individueller Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden. Es werden vom Gesetzgeber zwei Gründungsprotokolle bereitgestellt, von denen eines für eine Einpersonengesellschaft und das andere für eine Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern verwendet werden kann. Die Protokolle gelten für die UG und für die normale GmbH gleichermaßen.

Schnellere Eintragung

Die Eintragung einer GmbH mit einer genehmigungsbedürftigen Geschäftstätigkeit in das Handelsregister ist nicht mehr vom Nachweis einer verwaltungsrechtlichen Genehmigung (z.B. nach Baurecht oder Immissionschutzrecht) abhängig. Mit Beginn der Ausübung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit muss jedoch die Erlaubnis vorliegen (z.B. die Erlaubnis für Versicherungsvermittler nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung oder für Immobilienmakler gemäß § 34 c Abs. 1 Gewerbeordnung). Ansonsten drohen Bußgelder und die Gewerbeuntersagung. Soweit eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) für Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen

erforderlich ist, dürfte § 43 KWG als Spezialvorschrift zu verstehen sein. In diesem Fall ist voraussichtlich die Eintragung der GmbH erst nach Vorlage der Erlaubnis zulässig.

Strengere Anforderungen an Geschäftsführer

Die Gründe für den Ausschluss von Geschäftsführern sind erweitert worden hinsichtlich der Verurteilungen wegen Insolvenzverschleppung, falscher Angaben und unrichtiger Darstellung sowie Verurteilungen auf Grund allgemeiner Straftatbestände mit Unternehmensbezug. Dies gilt auch bei Verurteilungen wegen vergleichbarer Straftaten im Ausland.

Die Haftung des Geschäftsführers bei Insolvenzverschleppung gemäß § 64 GmbH –Gesetz wurde erweitert. Er ist der Gesellschaft gegenüber zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der GmbH oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden.

Verwaltungssitz im Ausland

Der Satzungssitz der Gesellschaft muss im Inland liegen (postalische Erreichbarkeit), Verwaltungssitz und Betrieb können sich auch an einem anderen Ort befinden (also auch im Ausland).

Geschäftsanteile und Stimmrechte

Im Gesellschaftsvertrag müssen Anzahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile und welcher Gesellschafter welche Geschäftsanteile übernimmt, angegeben werden. Die Übernahme mehrerer Geschäftsanteile durch einen Gesellschafter ist möglich. Die Geschäftsanteile werden durchgehend nummeriert. Die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss dem in der Satzung festgelegten Stammkapital entsprechen.

Der Nennbetrag eines Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten. Der Mindestnennbetrag eines Geschäftsanteils beträgt daher 1 Euro.

Die Firmenbezeichnung

Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (§ 17 HGB). Das Recht, eine Firma zu führen, steht nur Kaufleuten zu.

Zulässig sind – nach freier Wahl – Personen-, Sach-, Misch- und Fantasiefirmen, solange sie die folgenden drei Kriterien erfüllen:

Die Firma muss Unterscheidungskraft besitzen und damit einhergehend kennzeichnend wirken.

Aus ihr muss das Gesellschaftsverhältnis (die Rechtsform) ersichtlich werden.

Die Haftungsverhältnisse müssen offen gelegt werden.

Um die beiden letztgenannten Sicherheitserfordernisse zu erfüllen, müssen alle Kaufleute der Firma den jeweiligen Rechtsformzusatz beifügen. Rechtsformzusätze sind:

- beim Einzelkaufmann der Zusatz „eingetragene/r Kaufmann / Kauffrau“ bzw. Abkürzungen wie „e.K.“, „e.Kfm.“ und „e.Kfr.“,
- bei den Personenhandelsgesellschaften die Zusätze „Offene Handelsgesellschaft“ Kurzform „oHG“ bzw. Kommanditgesellschaft Kurzform „KG“,
- bei den Kapitalgesellschaften die Zusätze Aktiengesellschaft Kurzform „AG“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kurzform „GmbH“ Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) Kurzform „UG (haftungsbeschränkt)“.

Bei der Eintragung der Firma in das Handelsregister wird nicht überprüft, ob von dritter Seite gegen die Firmenbezeichnung wettbewerbs-, marken- oder namensrechtliche Einwendungen erhoben werden können. Wenn Fantasiebezeichnungen oder nicht geschützte Handelsmarken als Firmenbestandteile verwendet werden, empfiehlt es sich, durch Einsichtnahme in Markenlexika und

Branchenadressbücher oder durch Datenbankrecherchen das Risiko, die Firma ändern zu müssen, zu verringern; allerdings kann dies nie zu 100 % ausgeschlossen werden. Zu empfehlen ist es daher allen angehenden Kaufleuten, sich bei der Industrie- und Handelskammer bezüglich der Wahl ihrer Firmenbezeichnung beraten zu lassen.

Angaben auf Geschäftsbriefen

Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen sind gesetzlich geregelt. Rechtsgrundlage hierfür sind das Handelsgesetzbuch (HGB), das GmbH- und das Aktiengesetz (AktG).

Hiernach müssen alle Kaufleute ihre Firma, ihre Rechtsform, den Sitz der Gesellschaft, das zuständige Registergericht, die Nummer unter der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen worden ist, bei der GmbH alle Geschäftsführer mit Vor- und Zunamen, sofern ein Aufsichtsrat (Beirat) gebildet und ein Vorsitzender bestellt wurde, Vor- und Zuname des Vorsitzenden. Bei der AG sind der Vor- und Zuname des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die Vor- und Zunamen der Vorstandsmitglieder anzugeben, um Missverständnissen im Geschäftsverkehr vorzubeugen.

Zur Vertiefung dieser Materie empfiehlt es sich, ein Existenzgründungsseminar der IHK –Akademie zu besuchen. Die Industrie- und Handelskammer bietet zu gesellschafts- und firmenrechtlichen Fragen Beratungsgespräche an. Zudem können anwaltlicher oder steuerrechtlicher Rat eingeholt werden.

Merkblätter zu den einzelnen Themen finden Sie auf der Internetseite der IHK.

Beispiele sind:

- Angaben auf Geschäftsbriefen
- Geschäftsbezeichnungen von Unternehmen, die nicht ins Handelsregister eingetragen sind
- GmbH-Geschäftsführer
- Gründung einer GmbH
- Gründung einer Personengesellschaft
- Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)
- Gründung einer AG
- Limited – Wahl einer ausländischen Gesellschaftsform als Alternative zur deutschen GmbH
- Handelsregister – Freiwillige Eintragung

WEB-LINK



www.bielefeld.ihk.de

↳ Recht/Steuern

↳ Merkblätter

↳ Recht

Rechtsform	Kapital/Mindesteinzahlung	Gründer	Haftung	Entscheidungsbefugnis/ Vertretung	Formalitäten/ Kosten	Eintragung In das HR	Vertrag/ Formvorschriften
Einzelunternehmer (Wichtklaufleute/ Kleingewerbetreibende)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	1	Unbeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen	Alleinentscheidung des Inhabers	Gewerbeanmeldung/ Gering	Nein	
Einzelauflaute (Kaufmann)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	1	Unbeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen	Alleinentscheidung des Inhabers, Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister/ Relativ gering	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
GbR Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (Wichtklaufleute/ Kleingewerbetreibende)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	Mind. 2	Gesellschaft und Gesellschafter (auch mit Privatvermögen) für Gesellschaftsschulden, Gesamtschuldnerische Haftung	Gemeinsame Geschäftsführung und Vertretung durch alle Gesellschafter, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist	Gewerbeanmeldung/ Gering	Nein	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
OHG Offene Handelsgesellschaft (Kaufmann)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	Mind. 2	Gesellschaft und Gesellschafter (auch mit Privatvermögen) für Gesellschaftsschulden, Gesamtschuldnerische Haftung	Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretungsmacht jedes Gesellschafter, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist, Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister/ Relativ gering	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
KG Kommandit- Gesellschaft (Kaufmann)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben, jedoch Kommanditeinlagen für Kommanditisten (Höhe beliebig)	Mind. 2	Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter) unbeschränkt, Kommanditisten in Höhe der Einlage (Haftungsbeschränkung tritt in der Regel erst nach Ein- tragung im HR ein)	Grundsätzlich persönlich haftende Gesellschafter, in besonderen Fällen Beteiligung der Kommanditisten erforderlich Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister/ Relativ gering	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
GmbH Gesellschaft mit Beschränkter Haftung (Kaufmann)	Mindeststammkapital: 25.000 € Mindesteinzahlung bei Gründung: grds. 12.500 € Ausnahme: Stammkapital ab 1 € bei einer GmbH in Form der Unternehmergesellschaft (Haftungsbeschränkt)	Mind. 1	Nur mit Gesellschaftsvermögen (Haftungsbeschränkung tritt erst nach Eintragung in das Handelsregister ein) ggf. persönliche Haftung des Geschäftsführers	Geschäftsführer Geschäftspolitik: Gesellschaftsversammlung, sofern vorhanden Aufsichtsrat Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, insgesamt umfangreiche Formalitäten/ Hohe Gründungskosten (Erleichterung bei Verwendung des notariellen Musterprotokolls)	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag zwingend erforderlich Mindestinhalt gesetzlich geregelt Notarielle Beurkundung erforderlich Notarielles Musterprotokoll kann in einfachen Fällen genutzt werden
AG Aktiengesellschaft (Kaufmann)	Mindestgrundkapital: 50.000 €	Mind. 1	nur mit Gesellschaftsvermögen (Haftungsbeschränkung tritt erst nach Eintragung in das HR ein) ggf. persönliche Haftung des Vorstandes	Vorstand Geschäftspolitik: Aufsichtsrat, Hauptversammlung, Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das HR, insgesamt sehr umfangreiche Formalitäten Hohe Gründungskosten	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag zwingend erforderlich Mindestinhalt gesetzlich geregelt Notarielle Beurkundung erforderlich

6. Markt und Standort

Marktchancen

Sie müssen mit Konkurrenz rechnen. Je größer und zahlreicher die Konkurrenz, desto ungünstiger sind die Chancen Ihres Unternehmens. Hängen Sie sich nicht an eine Trend- oder Modewelle an, die schon abklingt!

Prüfen Sie, wie sich gleichartige Unternehmen ähnlicher Größe und an vergleichbaren Standorten entwickeln! Wenn Sie feststellen, dass bereits hinreichend Konkurrenz auf dem Markt besteht, untersuchen Sie, ob Sie sich gegenüber der Konkurrenz wirksam abheben können, zum Beispiel:

- durch die Art und Güte Ihrer Erzeugnisse, Handelswaren und Dienstleistungen,
- durch fachlich geschulte und freundliche Bedienung,
- durch einen besseren Kundendienst,
- durch Preisabweichungen.

Durch die Anschaffung gebrauchter statt neuer Wirtschaftsgüter oder durch Leasing lässt sich die Anfangsbelastung Ihres Unternehmens verringern. Ihr Betrieb arbeitet dann kostengünstiger und mit größerer Liquidität.

In die Planung des Unternehmens müssen auch nachhaltige Preisänderungen bei Beschaffungs- und Absatzgütern einbezogen werden. Gleiches gilt für Nachfrage- und Angebotsverschiebungen.

Die Marktchancen lassen sich manchmal auch dadurch verbessern, dass Sie mit anderen Unternehmen kooperieren. Beachten Sie jedoch dabei, dass Ihr Unternehmen ausreichend unabhängig bleibt!

Der richtige Standort

Die Wahl des richtigen Standorts kann für einen Betrieb lebenswichtig sein und ist eine langfristige Entscheidung, da sie zum Beispiel während der Laufzeit eines Mietvertrags nur schwer revidiert werden kann.

Bei einem Produktionsbetrieb sind für den Standort vielfach ausschlaggebend:

- die Möglichkeit, geeignete Facharbeitskräfte in ausreichender Zahl zu finden,
- günstige Verkehrsanbindungen,
- die Entfernung zu Ihren Lieferanten und Abnehmern (Frachtkosten),
- die Entfernung zu notwendigen Versorgungseinrichtungen,
- die örtliche Flächennutzungs- und Bebauungsplanung,
- die Ausweisung als öffentliches Förderungsgebiet im Rahmen von Finanzierungshilfen,
- die Inanspruchnahme von steuerlichen Standortvorteilen.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe wählen ihren Standort meist absatzorientiert. Sie benötigen die Kundennähe. Der Standort ist abhängig von dem Kaufkraftpotential des Einzugsgebiets. Attraktive Standorte innerhalb des Einzugsgebiets verursachen regelmäßig hohe Mietkosten. In Randlagen sind die Mietkosten zwar geringer, jedoch ist mit hohen Werbekosten zu rechnen.

Im Einzelnen sind unter anderem sorgfältig abzuwägen:

- Größe und Reichweite des Einzugsgebietes,
- Kaufkraftvolumen im Einzugsgebiet und erreichbares Umsatzpotential,
- Zahl, Größe, Entfernung und Attraktivität vergleichbarer Mitbewerber,
- Qualität Ihres Standorts gegenüber denen Ihrer Mitbewerber hinsichtlich Laufstraßenlage, Verkehrsanbindung, Parkplätze und Auffälligkeit des Geschäfts,
- Möglichkeit, geeignetes Personal zu finden.

Bei gemieteten Räumen sollten Sie sorgfältig prüfen, ob Sie die Räumlichkeiten, falls erforderlich, entsprechend Ihren Vorstellungen gestalten beziehungsweise umbauen können und dürfen. Bauliche Veränderungen und eine Veränderung der Nutzung erfordern fast immer eine Baugenehmigung.

Beachten Sie bitte auch, ob der Standort ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten bietet und ob gemeindliche Planungen entgegenstehen. Erste Auskünfte kann das Referat „Verkehr, Stadt- und Regionalplanung“ der IHK Bielefeld geben.

Wenn die Vorteile eines Standorts seine Nachteile nicht eindeutig überwiegen, sollten Sie mit dem Vorhaben unbedingt warten und sich nach einem günstigeren Standort umsehen.

Wegen seiner langfristigen Bindung ist eine eingehende Analyse des Standorts unumgänglich. Die Industrie- und Handelskammer ist gerne bereit, Ihnen bei den Voruntersuchungen behilflich zu sein. So kann sie Hinweise über Mietpreise im fraglichen Einzugsbereich geben.

Auf der Internetseite der IHK finden Sie Daten und Zahlen aus der Region, zu Mietpreisen und Gewerbeflächen.

WEB-LINK



www.bielefeld.ihk.de

↳ Standortpolitik

↳ Konjunktur & Statistik

↳ Datenbanken

7. Rentabilität und Kapitalbedarf

Schlüsselgröße: Der Gewinn

Sieht man von Motiven wie etwa dem Streben nach persönlicher Unabhängigkeit und Eigenverantwortung einmal ab, muss Ziel der Aufnahme einer selbstständigen unternehmerischen Tätigkeit sein, Erträge zu erwirtschaften, die den Lebensunterhalt des Unternehmensgründers sicherstellen.

Nicht jeder Gründer wird von Beginn an den Lebensunterhalt allein aus dem Gewinn seines Unternehmens bestreiten müssen. Mittel- und langfristig sollte jedoch in jedem Fall ein Gewinn erzielt werden, der die erbrachte Arbeitsleistung, den Eigenkapitaleinsatz und das Risiko des Unternehmers angemessen honoriert. Andernfalls ließe sich die Aufnahme beziehungsweise Fortsetzung einer selbstständigen Tätigkeit zumindest aus wirtschaftlicher Sicht nicht rechtfertigen. Falls keine anderen Erwerbsquellen vorhanden sind, muss der Betrieb mindestens die Kosten für die "Lebenshaltung" abwerfen. Diese können Sie überschlägig wie folgt ermitteln:

Beispiel Planung der Privatausgaben (siehe auch Kapitel 10 Thema „Gründungswerkstatt“)

in EUR		Betrag
<input type="checkbox"/>	Privatausgaben	2.575
	Rücklage Einkommensteuer	350
	Krankenversicherung	280
	Rentenversicherung/Altersvorsorge	180
<input type="checkbox"/>	sonstige Versicherungen (Berufsunfähigkeit, Haftpflicht, Hausrat etc.)	33
	Haftpflichtversicherung	5
	Berufsunfähigkeitsversicherung	28
	private Miete bzw. Gebäudeaufwendungen (inkl. Nebenkosten und Strom)	640
	private Kfz-Kosten	75
	Telefon, Fernsehen, Radio	67
	Kosten des täglichen Bedarfs	800
	Rücklagen für Neuanschaffungen, Urlaub, Ausbildung der Kinder	150
	Unterhaltszahlungen an andere	
	Zins- und Tilgungsverpflichtungen von privat aufgenommenen Krediten	
	Sonstiges	
<input type="checkbox"/>	- Einkommen aus anderen Einkunftsarten	554
	Nettogehalt LebenspartnerIn	400
	Kindergeld	154
	Erziehungsgeld	
	Unterhalt	
	Einkommen aus Vermietung und Verpachtung	
	Einkommen aus Kapitalerträgen	
	Sonstige Einkünfte	
=	Benötigte Privatentnahme	2.021

Der Gewinn eines Unternehmens errechnet sich am Ende eines jeden Geschäftsjahrs als Differenz zwischen Ertrag und Aufwand. Bei Einzelunternehmungen und Personengesellschaften stellt diese Differenz, die auch negativ sein kann (= Verlust), die Vergütung für den geleisteten Arbeitseinsatz des Unternehmers (Unternehmerlohn) und die Verzinsung des Eigenkapitals dar. Selbst dies reicht auf Dauer nicht. Ein Unternehmen bietet langfristig nur dann eine gesicherte Existenzgrundlage, wenn der erwirtschaftete Gewinn nicht nur den Lebensunterhalt und eine angemessene Eigenkapitalverzinsung sicherstellt, sondern darüber hinaus die Substanzerhaltung des Betriebs, die Finanzierung eines angemessenen Unternehmenswachstums und die Bildung von Rücklagen (Reserven) ermöglicht, mit denen unvorhersehbaren unternehmerischen Risiken begegnet werden kann.

Der Unternehmer steckt in seinen Betrieb eigenes Geld. Dieses muss sich verzinsen. Er könnte es auch anderweitig zinsbringend anlegen. Daher sollte der Unternehmensgewinn auch eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erbringen, die mindestens derjenigen langfristiger Sparanlagen entspricht.

Auf den Monat bezogen errechnen Sie die Eigenkapitalverzinsung wie folgt:

$$\text{Eigenkapitalverzinsung} = \frac{\text{eingesetztes Eigenkapital} \times \text{Zinssatz}}{100 \times 12}$$

Beispiel:

Sie haben Gründungsinvestitionen in Höhe von 12.000 € aus eigenen Ersparnissen getätigt. Mit diesem Geldvermögen würden Sie bei langfristiger Geldanlage (Zins circa 6 Prozent) auf den Monat berechnet Zinseinkünfte von

$$= \frac{12.000 \text{ €} \times 6}{100} \times \frac{1}{12} \text{ Jahr} = 60 \text{ € monatlich}$$

erzielen.

Da die Anlage der Mittel im eigenen Betrieb mit größeren Risiken behaftet ist als zum Beispiel die Verwendung zum Kauf von festverzinslichen Wertpapieren, sollte sogar eine angemessen höhere Verzinsung erwartet werden. Der Unternehmer muss darüber hinaus die Substanz seines Betriebs erhalten und das Wachstum sichern.

Schwierig in den Griff zu bekommen: Kosten

Als künftiger Unternehmer sollten Sie von Anfang an möglichst genau wissen, mit welchen Kosten in welcher Höhe Sie zu rechnen haben. Bei der Kostenermittlung ist zu unterscheiden zwischen so genannten fixen und variablen Kosten. Als "fix" bezeichnet man solche Kosten, die unabhängig von der Kapazitätsauslastung beziehungsweise vom Umsatzgeschehen regelmäßig anfallen (Miete, Darlehenszinsen, Versicherungsprämien). Zu den quasi-fixen Kosten zählt – zumindest kurzfristig – auch das Gehalt für fest angestellte Mitarbeiter. Daneben stehen die variablen Kosten, die in ihrer Höhe mit der Produktionsauslastung beziehungsweise dem Umsatzniveau schwanken, wie zum Beispiel Wareneinsatzkosten, Verpackungsmaterial, Lohnkosten für Mehrarbeit (Überstunden, Aushilfe).

Bei der Gründungsplanung müssen im Wesentlichen die laufenden Betriebskosten berücksichtigt werden.

Die einzelnen Kostenansätze sind in ihrer Höhe nur selten fest vorgegeben (zum Beispiel Miete). Häufiger handelt es sich hierbei um rechnerisch zu erfassende Planvorgaben (zum Beispiel Personalkosten) oder um mehr oder weniger genaue Schätzgrößen (zum Beispiel Telefon). Zur Ermittlung realistischer Wertansätze können die Ergebnisse von Betriebsvergleichen herangezogen werden, die Auswertungen betrieblicher Daten einer größeren Zahl von Unternehmen eines Wirtschaftszweigs oder einer Branche enthalten.

Betriebsvergleichsergebnisse ermöglichen aber nicht nur, Ihre Kostenansätze auf eine annähernd realistische Basis zu stellen, sie gestatten Ihnen auch einen Vergleich mit Ihren originären Plandaten. Sie können damit überprüfen, ob Ihre ermittelten Werte in etwa mit den Durchschnittsdaten der Branche übereinstimmen.

Betriebsvergleichsergebnisse für einige Branchen können bei der Industrie- und Handelskammer eingesehen werden. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei den Vergleichsdaten um Durchschnittswerte handelt. Regionale beziehungsweise lokale Besonderheiten (Standortqualitäten, Verbrauchergewohnheiten) gehen bei einer Durchschnittsbildung ebenso verloren wie betriebsindividuelle Faktoren (Betriebsgröße, Sortimentsstruktur). Betriebsvergleichsergebnisse können daher immer nur Anhaltspunkte sein. Sie ersetzen nicht die eigene Planung.

Machen Sie sich bewusst, dass nicht alle Kosten eines Unternehmens noch im Laufe des Geschäftsjahrs mit geldlichen Auszahlungen verbunden sind. Ein Beispiel hierfür sind die Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung = AfA). Zwar kommt es bei der im Produktionsprozess eingesetzten Maschine oder auch bei der vorhandenen Ladeneinrichtung während des Geschäftsbetriebs zu einem ständigen Wertverzehr (= Kosten), Auszahlungen werden aber erst dann wieder erforderlich, wenn nach einigen Jahren Ersatzinvestitionen getätigt werden müssen.

Anmerkung

Anlage- und Umlaufvermögen eines neu gegründeten Unternehmens werden im Allgemeinen auch mit Investitionskrediten finanziert. Schon nach relativ kurzer Zeit – bei den staatlichen Förderungsprogrammen nach spätestens zwei Jahren und nicht erst am Ende des Abschreibungszeitraums – sind Auszahlungen in Höhe des vereinbarten Kredittilgungsbetrags fällig. Diese Tilgungsleistungen sind regelmäßig aus den verdienten Abschreibungsbeträgen aufzubringen. Auch die "kalkulatorische" Eigenkapitalverzinsung führt nicht zu einer Auszahlung. Auf die Deckung dieser Kosten, die nicht unmittelbar die Liquidität belasten, kann vorübergehend – insbesondere während der Anlaufzeit – verzichtet werden, ohne dass dadurch die Existenz des Unternehmens gefährdet wird. Allerdings sollten die Einnahmen in der Folgezeit den anfänglich hingenommenen Substanzverzehr wieder ausgleichen.

Quelle des Erfolgs: Der Umsatz

Die Umsatzprognose ist wohl die schwierigste Aufgabe, vor die sich ein Unternehmensgründer im Rahmen seiner Gründungsplanung gestellt sieht. Es empfiehlt sich, die Umsatzschätzung möglichst vorsichtig anzugehen. Außerdem braucht ein Unternehmen einige Zeit, um die erforderlichen Umsätze zu erreichen.

Der den Unterhalt sichernde Mindestgewinn kann als eine erste Rechengröße dienen, den erforderlichen Mindestumsatz (als "Soll-Umsatz") hochzurechnen. Hierbei kann wieder auf die Ergebnisse von Betriebsvergleichen zurückgegriffen werden, die, wie zum Beispiel der Betriebsvergleich für den Einzelhandel, den durchschnittlichen Branchengewinn in Prozent vom erzielten Umsatz (einschließlich Mehrwertsteuer) angeben. Darüber hinaus ist die so genannte "Richtsatzsammlung" zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns zu erwähnen. Sie enthält für eine Vielzahl von Handwerks- und Handelsbranchen sowie das Transportgewerbe und die Gastronomie Angaben über den Roh- und Reingewinn in Prozent des Umsatzes (ohne Mehrwertsteuer). Die Richtsätze dienen der Finanzverwaltung als Hilfsmittel, Umsätze und Gewinne von Gewerbetreibenden zu schätzen, wenn keine ordnungsgemäße Buchführung vorliegt.

Ein Beispiel:

Sie planen die Eröffnung eines Schreibwarengeschäfts. Ihre Berechnungen haben ergeben, dass sich Ihr unterhaltssichernder Mindestgewinn monatsdurchschnittlich auf 2.500 € belaufen muss.

Der Richtsatzsammlung ist zu entnehmen, dass bei Schreibwarengeschäften im Durchschnitt 11 Prozent des wirtschaftlichen Umsatzes als Reingewinn zugrunde gelegt werden. Wenn Sie nun jene 2.500 € Reingewinn, die Sie anstreben, gleich 11 Prozent setzen, errechnet sich ein erforderlicher Netto-Umsatz (ohne Mehrwertsteuer) von rund 23 000 € pro Monat oder etwa 276 000 € pro Jahr. Die Richtsatzsammlung bezieht sich auf bereits laufende Unternehmen, sie berücksichtigt nicht die in der Anfangsphase vermehrt anfallenden Kosten. Bei allen Betriebsvergleichen handelt es sich um vergangenheitsbezogene Durchschnittszahlen, die nur bedingt als Prognosewerte für Ihre konkrete Planung verwendbar sind. Über den tatsächlichen Betriebsgewinn entscheiden letztlich Ihre eigenen Erlöse und Ihre standortspezifischen Betriebskosten.

Einen realistischen Wert des erforderlichen Umsatzes erhalten Sie, wenn Sie zu dem errechneten, Ihren Unterhalt sichernden Mindestgewinn die Betriebskosten addieren. Der Unterhalt sichernde Mindestgewinn zuzüglich Betriebskosten muss bei reinen Dienstleistungsunternehmen durch die Einnahmen gedeckt sein, bei Handelsbetrieben durch die Differenz zwischen Wareneinkaufs- und Warenverkaufspreis (Rohertrag). Den durchschnittlichen Rohertrag Ihrer Branche können Sie annähernd wieder Betriebsvergleichen oder der Richtsatzsammlung entnehmen.

Entscheidend ist aber nicht, welcher Umsatz erforderlich, sondern welcher erzielbar ist. Konkrete, auf das jeweilige Gründungsvorhaben bezogene Marktuntersuchungen (Standortanalyse, Konkurrenzanalyse, Marktpotentialermittlung) helfen, den erzielbaren Umsatz abzuschätzen. Die Kapazität des neu gegründeten Unternehmens darf dabei nicht außer Acht gelassen werden. So ist zum Beispiel im Einzelhandel auf einer bestimmten Verkaufsfläche nur ein bestimmter maximaler Umsatz erzielbar. Das gleiche gilt für Personalleistung: Jede Arbeitskraft hat ihre Kapazitätsgrenze, die den erzielbaren Umsatz begrenzt. Aufgabe der Gründungsplanung ist, die Umsatzerwartung und die vorhandenen Kapazitäten in Einklang zu bringen. Sind zum Beispiel für den erzielbaren Umsatz die Räume zu groß und die Personalkosten zu hoch, so gefährdet das die Rentabilität des Unternehmens. Dies kann sogar dazu führen, dass Industriebetriebe wie auch Handels- und Dienstleistungsunternehmen durch zu geringe Kapazitätsauslastung in ihrer Existenz bedroht sind.

Sie sollten jedoch mehr als nur den erforderlichen Umsatz erzielen. Nur dann haben Sie genügend Spielraum für eine angemessene Eigenkapitalverzinsung, für eine notwendige Risikorücklage und den weiteren Ausbau des Unternehmens.

Stellt sich später ein: Der Erfolg

Sind Kosten- und Umsatzplanung abgeschlossen, können Sie den voraussichtlichen Gewinn Ihres Unternehmens wie folgt ermitteln:

	1. Quartal		
	1. Monat	2. Monat	3. Monat
Bruttoumsatzerlös - Mehrwertsteuer			
= Nettoumsatzerlös - Waren-/Materialeinsatz (ohne Vorsteuer)			
= Rohertrag - Kosten			
= Gewinn vor Steuern - Einkommen-/ Körperschaftsteuer			
= Gewinn nach Steuern			

Dieser Gewinn muss zumindest Ihren Lebensunterhalt sicherstellen. Da Sie als Selbstständiger voll für Ihre Altersversorgung und Krankenversicherung aufkommen müssen und auch die Sozialleistungen, die bisher der Arbeitgeber getragen hat, nunmehr entfallen, muss der Gewinn vor Steuern je nach Familienstand und persönlicher Steuerbelastung etwa 50 Prozent über dem Gehalt liegen, das Sie als Angestellter bezogen haben. Erst dann erzielen Sie das gleiche Einkommen.

Ein Gewinn, der lediglich den Lebensunterhalt sichert und daher vom Unternehmer voll entnommen werden muss, reicht nicht aus, um langfristig am Markt zu bestehen. Substanzerhaltung, angemessenes Unternehmenswachstum und die unternehmerischen Risiken müssen ebenfalls durch den Gewinn gedeckt sein. Ein Uhren- und Schmuckeinzehändler zum Beispiel muss Rücklagen zum Ausgleich saisonaler Schwankungen haben, weil in dieser Branche oft mehr als die Hälfte des Jahresumsatzes in den Monaten Oktober, November, Dezember erzielt wird.

Steuerlich zulässige Abschreibungen, etwa von Maschinen und Geräten, dürfen nur von ihrem Anschaffungspreis berechnet werden. Steigende Preise haben zur Folge, dass die Rücklagen für notwendige Neu- und Ersatzanschaffungen nicht mehr den vollen Wiederbeschaffungspreis decken. Die Differenz muss ebenfalls durch den erzielten Gewinn erwirtschaftet werden. Nur dann ist die Substanzerhaltung des Unternehmens gesichert.

Jeder Existenzgründer geht davon aus, dass sein Unternehmen im Laufe der Zeit wachsen wird. Neue Maschinen und Geräte sollen angeschafft, das Warenlager aufgestockt werden. Die dafür notwendigen Mittel müssen aus den Gewinnen des Unternehmens angespart werden. Auch wenn die Anschaffungen zunächst durch Bankkredite finanziert werden, sind die zusätzlichen Zinsen und die Tilgung zu erwirtschaften. Das Wachstum muss also anteilig aus den erzielten Gewinnen finanziert werden. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Mittel für Substanzerhaltung und Wachstum sowie für allgemeine Unternehmensrisiken aus dem Gewinn nach Steuern gebildet werden müssen.

Zu jedem Zeitpunkt wichtig: Ausreichende Liquidität

Die ständige Aufrechterhaltung der betrieblichen Zahlungsbereitschaft ist entscheidend für die Lebensfähigkeit Ihres neu gegründeten Unternehmens. Eine Liquiditätsplanung ist daher einmal wichtig als betriebliches Kontroll- und Steuerinstrument, sie ist aber auch wichtig für Kreditverhandlungen mit Banken. Die Liquidität eines Unternehmens ist gewährleistet, wenn den Ausgaben zu jedem Zeitpunkt ausreichende Einnahmen, Liquiditätsreserven aus früheren Monaten und/oder ein entsprechender Kreditrahmen gegenüberstehen. Die Liquiditätsplanung sollte nicht nur für das erste Jahr nach der Gründung erfolgen, sie ist vielmehr eine ständige Aufgabe des Unternehmens. Die kritische Phase im Leben eines Unternehmens ist in der Regel nicht das erste, sondern das zweite beziehungsweise dritte Jahr nach der Gründung. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Das erste Geschäftsjahr wird mit einem geringen Verlust abgeschlossen. Im zweiten Jahr wird die Bilanz für das erste Geschäftsjahr fertig gestellt; aufgrund des Verlusts werden im zweiten Jahr keine oder zu geringe Steuervorauszahlungen geleistet. Im dritten Jahr wird die Bilanz für das zweite Geschäftsjahr, die erstmalig mit Gewinn abschließt, fertig. Daher fallen Nachzahlungen für Gewerbe- und Einkommensteuer an, gleichzeitig erfolgt eine Anpassung der Vorauszahlungen. Zusätzlich beginnen Tilgungsleistungen für öffentliche Darlehen.

Die Gefahr einer Liquiditätskrise im dritten Jahr entsteht somit durch Tilgungslasten, Einkommensteuer- und Gewerbesteuer- und -vorauszahlungen.

Eine Liquiditätsplanung kann einer Liquiditätskrise vorbeugen durch die Schaffung von Liquiditätsreserven und/oder eine rechtzeitige Aufstockung des Kreditrahmens.

Bei allen Planungen, die auf Erwartungswerten aufbauen, ist es wichtig, getrennte Spalten für Soll- und Istwerte vorzusehen. Auf diese Weise ist eine laufende Kontrolle möglich, ob die Erwartungen durch die tatsächlichen Ergebnisse erfüllt werden.

Planung des Kapitalbedarfs

Zunächst müssen Sie kalkulieren, was Sie für das Anlagevermögen benötigen, wie zum Beispiel:

- Grundstücke und Gebäude,
- Maschinen und maschinelle Anlagen,
- Werkzeuge,
- Einrichtung und Ausstattung des Geschäftslokals,
- Einrichtung der Büroräume,
- Fahrzeuge.

Dazu kommt der Betriebsmittelbedarf für die laufenden Betriebs- und Geschäftskosten und insbesondere die Erstausrüstung mit Ware. Dabei müssen Sie unterscheiden zwischen fixen Kosten, die regelmäßig in etwa gleicher Höhe anfallen (zum Beispiel Miete, bestimmte Steuern, Versicherungen, Abschreibungen, Heizung, Kosten für Löhne und Gehälter des Stammpersonals einschließlich Nebenkosten, Beiträge an Verbände und Körperschaften, Zinsen für Fremdkapital und die Mittel für den laufenden Zahlungsverkehr inklusive Zinsen für den Kontokorrentkredit), und den variablen Kosten (zum Beispiel Materialkosten beziehungsweise Wareneinkauf, bestimmte Personalkosten, zum Beispiel für Aushilfen und Überstunden, Energieverbrauch in der Produktion, Verpackungsmaterial, laufende Kfz-Kosten, die sich mit dem Beschäftigungsgrad des Unternehmens

verändern).

Der Kapitalbedarf für die Erstausrüstung mit Waren ist abhängig von dem geplanten Umsatz. Im Einzelhandel errechnet er sich wie folgt:

Geplanter Umsatz / Warenumschlagsgeschwindigkeit – Handelsspanne = Warenlager

Umschlagsgeschwindigkeit und Handelsspanne können als Durchschnittszahlen den Betriebsvergleichen entnommen werden.

Dafür ein Beispiel:

Im Einzelhandel mit Damenoberbekleidung soll ein Nettoumsatz von 125 000 € im ersten Jahr erzielt werden. Nach den Betriebsvergleichszahlen des Instituts für Handelsforschung liegt der Lagerumschlag bei 2,9 und die Handelsspanne bei 38 Prozent vom Umsatz. Unter Anwendung der obigen Formel berechnet sich das notwendige Warenlager wie folgt:

$$125.000 \text{ €} / 2,9 - 38\% = 26.724 \text{ €}$$

Zur Beschaffung des ersten Warenlagers müssen also etwa 27 000 € bereitgehalten werden.

Gründungsspezifische Ausgaben

Für den Existenzgründer fallen zusätzlich einmalige Ausgaben an, wie Gründungsberatung, Genehmigungen, Handelsregistereintragung sowie Markteinführungsausgaben wie zum Beispiel Eröffnungswerbung.

Anlaufverlust/Liquiditätsreserve

Für die Aufrechterhaltung der Liquidität ist die Länge der Anlaufzeit, das heißt die Zeitspanne, die vergeht, bis ausreichende Umsätze erzielt werden, von besonderer Bedeutung. Daher muss eine Liquiditätsreserve sowohl für die Betriebskosten als auch für den privaten Lebensunterhalt des Existenzgründers in die Kapitalbedarfsrechnung mit eingehen. Als Faustregel hat sich eine Liquiditätsreserve für die fixen Kosten in Höhe eines Dreimonatsbedarfs herausgestellt. Dies gilt insbesondere für die Miete. Die Kosten für die private Lebensführung sollten für sechs Monate gedeckt sein. Zusätzlich ist eine allgemeine Liquiditätsreserve von einem Zwölftel der jährlichen Kosten anzurechnen.

8. Einen Betrieb übernehmen – die next-change Unternehmensbörse

In vielen Fällen bietet sich als Erfolg versprechender Weg in die Selbstständigkeit die Übernahme eines schon bestehenden Unternehmens oder der Eintritt als tätiger Gesellschafter an. Doch auch dann, wenn Ihnen derartige Angebote auf den ersten Blick günstig erscheinen, ist eine genaue Prüfung aller in diesem Zusammenhang wichtigen Gegebenheiten unerlässlich.

Vergewissern Sie sich zunächst, welche Unterlagen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vertragstexte, wichtige Geschäftskorrespondenz) vorhanden sind, die für Ihre Entscheidung von Bedeutung sein könnten. Aus diesen Unterlagen und ergänzenden mündlichen Erläuterungen des bisherigen Inhabers, der Mitgesellschafter, der Mitarbeiter und der Hausbank sollten Sie versuchen, sich ein genaues Bild über Gesamtumsatz, Umsatz der einzelnen Produkte, Gewinn/Verlust und Rentabilität des Eigen- und Gesamtkapitals zu machen. Ergänzend dazu sollten Sie herauszufinden suchen, welchen Ruf das Unternehmen bei wichtigen Kunden und Lieferanten hat.

Sie sollten dann im Einzelnen prüfen,

- welche Verfügungsbeschränkungen (zum Beispiel Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen, Hypotheken) am Betriebsvermögen bestehen,
- ob die Miet-, Pacht- und Versicherungsverträge günstig sind und von Ihnen weitergeführt werden können,
- ob die Belegschaft (insbesondere die Mitarbeiter in Vertrauensstellungen) weiterhin mitarbeiten wollen,
- welche Verbindlichkeiten bestehen, insbesondere auch solche, die nicht aus der Bilanz hervorgehen (zum Beispiel Steuerschulden, Ruhegeldzusagen an Mitarbeiter), für welche Verbindlichkeiten Sie haften und ob die Gläubiger mit einer Übernahme dieser Verbindlichkeiten durch Sie einverstanden sind,
- ob der Gesellschaftsvertrag im Falle einer geplanten Mitgesellschafterposition für Sie günstig ist.

Falls Sie bei diesen Punkten zu einem positiven Ergebnis gelangt sind, bleibt als schwierigste Aufgabe die Beurteilung des Kaufpreises beziehungsweise der Pachtsumme. Selbst die Schätzungen von Fachleuten über den Wert eines Betriebs beziehungsweise eines Gesellschaftsanteils oder die angemessene Höhe des Pachtzinses gehen oft auseinander. Es empfiehlt sich daher, zunächst von Ihren eigenen Gewinnerwartungen auszugehen, die zum Kaufpreis oder zur Pachtsumme in einem möglichst günstigen Verhältnis stehen müssen. Die Abschlüsse des Unternehmens und die Jahresüberschüsse der letzten 5 Jahre sollten auf jeden Fall mit berücksichtigt werden. Prüfen Sie in diesem Zusammenhang auch die Vor- und Nachteile der Gewährung einer Leibrente an den bisherigen Inhaber anstelle von Kauf oder Pacht.

Sie sollten auf jeden Fall alle rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen bei der Übernahme eines Unternehmens oder eines Geschäftsanteils mit einem versierten Berater eingehend erörtern. Das Sparen von Beratungskosten kann später, wie die Erfahrung lehrt, leicht zu vermeidbaren Enttäuschungen und letztlich hohen Ausgaben führen. Im Übrigen werden Beratungskosten für Existenzgründer von Bund und Land bezuschusst.

Die nexxt-change Unternehmensbörse



Falls Sie an die Übernahme eines Unternehmens oder den Eintritt in ein Unternehmen als tätiger Gesellschafter denken, aber über keine Verbindungen verfügen, wenden Sie sich an Ihre zuständige Industrie- und Handelskammer.

Hier setzt die nexxt-change Unternehmensbörse, eine Gemeinschaftsinitiative u. a. der Industrie- und Handelskammern, der KfW Mittelstandsbank und des BMWI an. In dieser bundesweit größten Unternehmensbörse werden alle regionalen Angebote und Nachfragen zusammengeführt und veröffentlicht.

Mit diesem kostenlosen Service möchte die Industrie- und Handelskammer den Fortbestand erhaltenswerter Betriebe sichern.

Wie funktioniert die Unternehmensbörse?

Die Anzeige wird mit einer Chiffre-Nummer und einem Hinweis auf den Ort – entsprechend dem Kfz-Kennzeichen des jeweiligen IHK-Bezirk – versehen. Ihr Namensschutzinteresse bleibt also gewahrt. Die erforderlichen Daten werden in einem Erfassungsbogen gesammelt.

Alle angegebenen Daten werden für die Anzeige übernommen.

Wie bekommen Sie Kontakt mit den Inserenten?

Die Kontaktaufnahme mit den Inserenten geschieht auf schriftlichem Weg. Die Sondierung der gegenseitigen Hintergründe und weitere Verhandlungen bleiben dann allein den Parteien überlassen.

WEB-LINK



www.bielefeld.ihk.de

↳ Starthilfe und Unternehmensförderung

↳ Unternehmensnachfolge

↳ Unternehmensbörse nexxt-change

9. Betreiben Sie Im- oder Export?

Geschäfte mit dem ausländischen Partner sind keineswegs einigen Wenigen vorbehalten. Jeder, auch der Neuling, kann sich am Außenwirtschaftsverkehr beteiligen. Dazu gehört der gesamte Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten.

Auch im Verkehr über die Grenze geht es nicht ohne staatliche Regelung. Im Außenwirtschaftsgesetz, in der Außenwirtschaftsverordnung und den dazu ergangenen Ausführungsanweisungen sind die Spielregeln des Staates für den Geschäftsverkehr mit dem Ausland festgesetzt.

Wenn Sie nicht wissen, mit wem Sie Geschäfte im Ausland machen können oder welche Kontaktadressen für Sie nützlich sind, können Sie bei der Industrie- und Handelskammer oder den deutschen Auslandshandelskammern nähere Informationen erhalten.

Import

Von einigen Ausnahmen abgesehen ist die Einfuhr von Waren liberalisiert. Sie sollten sich allerdings bei der Industrie- und Handelskammer vorher über die bei der Einfuhr geltenden Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben unterrichten. Nicht alle Waren können unbeschränkt eingeführt werden. Die Einfuhr kann kontingentiert sein (zum Beispiel bestimmte Textilien) oder sonstigen Einfuhrbeschränkungen unterliegen (zum Beispiel lebende Tiere, Nahrungsmittel).

Bei der Einfuhrabfertigung sind auch verschiedene formelle Vorschriften zu beachten. Die Rechnung und sonstige Unterlagen sind vorzulegen, aus denen das Einkaufs- oder Versendungsland und das Ursprungsland ersichtlich sind. Bei der Bezahlung der Einfuhrgüter sind die Meldevorschriften zu beachten.

Export

Auch der Export ist weitgehend genehmigungsfrei, allerdings müssen die Ausfuhrgenehmigungspflichten der EU und Deutschlands sowie die jeweiligen Einfuhrbestimmungen im Käuferland / Empfangsland berücksichtigt werden. Die Industrie- und Handelskammer informiert auch hierüber sowie über die notwendigen Begleitpapiere, die beim Export und beim Import im Ausland für die Einfuhrzollabfertigung erforderlich sind.

WEB-LINK



www.bielefeld.ihk.de

↳ International

↳ Zoll

10. Der Unternehmensplan / Businessplan

Aufbau

Der Unternehmensplan fasst Ihre Geschäftsidee in strukturierter Form zusammen. Ziel ist es, sich mit allen Aspekten der Geschäftsidee auseinander zu setzen und so ein detailliertes Fundament für die geplante Selbstständigkeit zu schaffen. Darüber hinaus bildet das Konzept die Basis für Gespräche mit den Kapitalgebern.

Der Geschäftsplan enthält neben der Darstellung der Geschäftsidee, der eigenen Qualifikation und den Rahmenbedingungen auch einen Finanzplan, der sich in einen Investitionsplan, eine Rentabilitätsvorschau und einen Liquiditätsplan aufteilt.

Nutzen Sie unsere Gründungswerkstatt!

Die Gründungswerkstatt verbindet die Vorteile von e-Learning und persönlicher Beratung. Sie werden online ausführlich über die Schritte in die Selbstständigkeit informiert und der gesamte Gründungsprozess wird abgebildet - von der Orientierung über die Planung bis zur Praxis.

In einem Persönlichkeitstest können Sie ein persönliches Profil mit einer Stärken-/ Schwächenanalyse und einer Bewertung von Chancen und Risiken erstellen lassen. Durch einen Wissens-Check stellen Sie fest, ob sie ihre Kenntnisse noch verbessern müssen.

Herzstück der neuen Plattform ist ein Businessplan-Modul, mit dem Sie einen Businessplan einschließlich der dazugehörigen Finanzpläne am heimischen PC erarbeiten können. Zu jedem Textfeld gibt es Erklärungen und - wenn Sie in unserer Region gründen- Hilfe durch einen Online-Tutor.



Die folgenden Beispiele bilden eine gute Orientierung für die Erstellung eines Geschäftsplanes. Die Musterdateien sind dem Modul „miniplan“ der Gründungswerkstatt entnommen.

Geschäftskonzept / Businessplan

1. Geschäftsidee

Was ist Ihre Geschäftsidee (Produkt oder Dienstleistung)?
Welchen Nutzen hat Ihr Angebot?
Was bieten Sie im Unterschied zu anderen Wettbewerbern?

2. Persönliche Voraussetzungen

Welche schulische bzw. berufliche Ausbildung haben Sie?
Besitzen Sie ausreichende kaufmännische Kenntnisse?
Welche Erfahrungen haben Sie in der Branche Ihres Unternehmens?

3. Markteinschätzung

Welche Kunden sprechen Sie an?
Wie (mit welchen Maßnahmen) erreichen Sie diese Zielgruppe?
Welche Kosten veranschlagen Sie für Ihre Marketingaktivitäten?

4. Wettbewerbssituation

Wer sind Ihre Konkurrenten?
Wo ist Ihre Konkurrenz besser / schlechter als Sie?
Wie können Sie Ihren Kunden mehr Nutzen bieten?

5. Produktions- / Dienstleistungsfaktoren

Wie wollen Sie Ihre Betriebsprozesse strukturieren (vom Einkauf über die Herstellung bis zum Vertrieb)?
Was benötigen Sie zum Vertrieb Ihres Produktes / Ihrer Dienstleistung?
Welche Mitarbeiter mit welchen Qualifikationen benötigen Sie für welche Zeiträume?

6. Standortwahl

Welche Bedingungen muss der Standort erfüllen?
Gibt es genügend Kunden im Einzugsgebiet des Standortes?
Wie ist die Verkehrsanbindung des Standortes?

7. Weitere wichtige Aspekte

Rechtsform

Welche Rechtsform soll Ihr Unternehmen haben?
Bei mehreren Gesellschaftern: Wer übernimmt welche Funktion im Unternehmen?

Genehmigungen

Welche Genehmigungen brauchen Sie für Ihren Betrieb?
Benötigen Sie für Ihre Tätigkeit eine spezielle Zulassung?

Flächen/Räume

Wie viel Gewerbefläche (Räume) benötigen Sie?
Kennen Sie die marktüblichen Preise dafür?

Versicherungen

Welche Versicherungen benötigen Sie für Ihren Betrieb?
Welche Versicherungen sollten Sie für Ihre Familie abschließen?
Wie sichern Sie als Selbstständiger Ihre Altersversorgung?

Der aufgeführte Fragenkatalog hilft Ihnen, einen Businessplan zu erarbeiten. Er kann notwendigerweise nur einen Orientierungsrahmen vorgeben. Erweitern Sie ihn deshalb um Fragen und Gesichtspunkte, die für Ihre Geschäftsidee von Bedeutung sein könnten.

Beispiel Investitionsplan

mp Miniplan - Musterdatei

in EUR	Plan
⊖ Sachinvestitionen	42.500
<u>Bauinvestitionen</u>	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.500
Fahrzeuge und Transportmittel	11.500
Sonstige Investitionen	
Erstes Waren- und Materiallager	7.500
⊖ + (Gründungs-)Nebenkosten	3.700
Beratungen	500
Kautionen / Gebühren / Provisionen	700
Büroerstattungen	800
Markteinführung / Werbung	1.700
⊖ + Betriebsmittelbedarf	13.000
Liquiditätsbedarf entsprechend niedrigstem negativem Kontostand im...	10.000
Zusätzliche Liquiditätsreserve	3.000
= Kapitalbedarf	59.200
nachrichtlich	
⊖ Bürgschaften/Garantien	
+ Bürgschaften	
+ Garantien	

Beispiel Finanzierungsplan

mp Miniplan - Musterdatei

in EUR	Plan
⊖ Eigenkapital	13.800
Eigenmittel	10.000
Sachwerte/Eigenleistungen	3.800
Beteiligungskapital	
Sonstiges	
⊖ + Fremdkapital	46.000
Förderdarlehen	28.000
Hausbankdarlehen	
Kontokorrentkredit der Hausbank	10.000
<u>Private Darlehen</u>	8.000
= Gesamtkapital	59.800
nachrichtlich	
⊖ Bürgschaften/Garantien	
+ Bürgschaften	
+ Garantien	

in EUR	Jan 10	Feb 10	Mrz 10	Apr 10	Mai 10	Jun 10	Jul 10	Aug 10	Sep 10	Okt 10	Nov 10	Dez 10	2010
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
☐ Liquide Mittel am Anfang der Periode (ohne Kontokorrentlinie)	104.503	101.793	99.373	99.373	99.373	99.373	99.373	99.373	99.373	99.373	99.373	99.373	104.503
☐ Girokonten	102.003	99.293	96.873	96.873	96.873	96.873	96.873	96.873	96.873	96.873	96.873	96.873	102.003
☐ Sonstige liquide Mittel (z.B. Tagesgeldkonto)	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
☐ + Einzahlungen													
☐ + Umsatzeinzahlungen 19%													
☐ + Sonstige Einzahlungen													
☐ + Auszahlung Darlehen													
☐ - Projektbezogene Auszahlungen 19%													
☐ - Waren, Material 19%													
☐ - Fremdleistungen 19%													
☐ - Laufende Auszahlungen	2.710	2.420											5.130
☐ - Personalkosten inkl. Sozialversicherung und Lohnsteuer													
☐ - Gebäudemiete inkl. Nebenkosten 19%													
☐ - Werbung 19%													
☐ - Büromaterial 19%													
☐ - Versicherungen													
☐ - Kfz-Leasing 19%													
☐ - sonstige Kfz-Kosten 19%													
☐ - Reparaturen 19%													
☐ - Telefon, Porto 19%													
☐ - Kontoführung													
☐ - Buchführung, Beratung 19%													
☐ - Gebühren													
☐ - Investitionen 19%													
☐ - Zinszahlungen													
☐ - Tilgungen Banken, sonstige Gläubiger													
☐ - Umsatzsteuersaldo aus vorletztem Monat an Finanzamt	2.710	2.420											5.130
= Überdeckung (+)/Unterdeckung (-)	-2.710	-2.420											-5.130
- Privatentnahme / Gesellschaftergehälter													
= Überdeckung (+)/Unterdeckung (-) nach Privatentnahme	-2.710	-2.420											-5.130
- Umbuchung Girokonto => Sonstige liquide Mittel													
+ Umbuchung Sonstige liquide Mittel => Girokonto													
☐ = Liquide Mittel am Ende der Periode (ohne Kontokorrentlinie)	101.793	99.373	99.373	99.373	99.373	99.373	99.373	99.373	99.373	99.373	99.373	99.373	99.373
☐ Girokonten	99.293	96.873	96.873	96.873	96.873	96.873	96.873	96.873	96.873	96.873	96.873	96.873	96.873
☐ Sonstige liquide Mittel (z.B. Tagesgeldkonto)	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
☐ + Kontokorrentlinie													
☐ + Dispo Geschäftskonto													
☐ + Bürgschaft													

Beispiel Rentabilität

mp Miniplan - Musterdatei

Rentabilität - Umsatzerlöse

in EUR	2010	
	Plan	%
⊖ Gesamtleistung	340.182	100,00%
+ Umsatzerlöse	340.182	100,00%
+ Bestandserhöhungen fertige / unfertige Erzeug...		
- Bestandsminderungen fertige / unfertige Erzeug...		
+ Sonstige betriebliche Erträge		
⊖ - Materialaufwand/bezogene Leistungen	96.164	28,27%
- Material und Waren	83.539	24,56%
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.625	3,71%
= Rohertrag	244.018	71,73%
⊖ - Betrieblicher Aufwand	85.217	25,05%
- Personalaufwand	43.200	12,70%
- Gebäudemiete inkl. Nebenkosten	17.952	5,28%
- Werbung	10.998	3,23%
- Büromaterial	705	0,21%
- Versicherungen / Beiträge	2.947	0,87%
- Kfz-Leasing	3.012	0,89%
- Sonstige Kfz-Kosten	1.104	0,32%
- Reparaturen		
- Telefon, Porto	1.038	0,31%
- Kontoführung	40	0,01%
- Buchführung, Beratung	1.521	0,45%
- Gebühren		
- Abschreibungen	2.700	0,79%
= Betriebsergebnis	158.801	46,68%
⊖ - Sonstige Aufwendungen	2.112	0,62%
- Zinsaufwendungen	2.112	0,62%
- Steuern vom Einkommen und Ertrag		
- Außerordentliche Aufwendungen		
⊖ + Sonstige Erträge	100	0,03%
+ Zinserträge	100	0,03%
+ Außerordentliche Erträge		
= Unternehmensergebnis	156.789	46,09%

11. Die Finanzierung

Wer richtig finanzieren will, muss besonders sorgfältig planen. Dabei ist zunächst der Kapitalbedarf für Anlage- und Umlaufvermögen, also die Mittelverwendung festzustellen (siehe Kapitel „Rentabilität und Kapitalbedarf“).

Im zweiten Schritt müssen Sie sich überlegen, wie Sie den errechneten Kapitalbedarf finanzieren. Wenn das eigene Geld nicht ausreicht, müssen Kredite über Banken oder Sparkassen aufgenommen werden. Günstig ist es, wenn Sie öffentliche Finanzierungshilfen in Anspruch nehmen. Auch Kreditinstitute verfügen häufig über eigene Programme für Existenzgründer und junge Unternehmer.

Grundsätzliche Finanzierungsregeln sollten Sie möglichst beachten (siehe nächste Seite). Von den Geldgebern werden in der Regel bankübliche Sicherheiten und ein bestimmter Prozentsatz an Eigenkapital verlangt. Prüfen Sie also zunächst Ihr Eigenkapital!

Dazu können gehören:

- Eigene Mittel einschließlich Sacheinlagen (Pkw usw.) und Eigenleistungen,
- Mittel von Teilhabern (Mitspracherecht!).

Das nötige Fremdkapital (Kapitalbedarf - Eigenkapital) kann aus folgenden Quellen kommen:

- Darlehen aus öffentlichen Mitteln,
- Darlehen von Kreditinstituten,
- Privatdarlehen von Verwandten und Freunden.

Die Konditionen von Banken und Sparkassen weichen oft voneinander ab, so dass es sich empfiehlt, Vergleiche anzustellen. In der Regel müssen Sie Sicherheiten anbieten. Prüfen Sie, ob Sie private oder öffentliche Bürgschaften in Anspruch nehmen können!

Bei der Finanzierung des Umlaufvermögens sind Überlegungen zur Erhaltung der Zahlungsbereitschaft und der Rentabilität ganz besonders wichtig. Je schneller zum Beispiel der Warenumsatz, umso kleiner kann der Warenbestand sein, das heißt, dass durch das Lagern nur ein möglichst kleiner Teil des Kapitals gebunden werden sollte. Allerdings muss der Unternehmer zwischen den Preisvorteilen bei größeren Wareneinkäufen auf der einen Seite und den Kostenvorteilen eines niedrigen Lagerbestands auf der anderen Seite abwägen. Denken Sie auch daran, dass Lieferantenkredite extrem teuer sein können. Sie sollten so disponieren, dass Sie die Ware voll mit Skonto bezahlen können.

Die finanzielle Planung und die Beschaffung der nötigen Gelder wird in der Regel mindestens ein Vierteljahr in Anspruch nehmen. Denken Sie daran, bevor Sie Ihrem Chef die Kündigung schicken!

Planung der Mittelherkunft

Für den so ermittelten Kapitalbedarf muss eine maßgeschneiderte Finanzierung geplant werden. Von besonderem Gewicht ist dabei eine ausreichende Kapitalausstattung. Anhaltspunkte für eine zweckmäßige Finanzierung einer Unternehmensgründung sind die so genannten Finanzierungsregeln, die darauf abstellen, wie die Finanzierungsmittel strukturiert und wie lange sie im Unternehmen gebunden sind. Je nach Betrieb sollte eine der nachfolgenden Finanzregeln erreicht werden. In jedem Fall sollte die goldene Bankregel Beachtung finden.

Goldene Finanzregel

Das Anlagevermögen sollte durch Eigenkapital, das Umlaufvermögen durch Fremdkapital gedeckt sein.

Silberne Finanzregel

Anlagevermögen und ein Drittel des Umlaufvermögens sollten durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt sein.

Eiserne Finanzregel

Anlagevermögen und die eisernen Bestände des Umlaufvermögens sollten durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt sein.

Goldene Bankregel

Langfristiger Bedarf sollte grundsätzlich durch langfristige Mittel und kurzfristiger Bedarf durch kurzfristige Mittel gedeckt werden. Oder umgekehrt: Die Dauer der Finanzierung sollte der Dauer der Nutzung der Wirtschaftsgüter im Unternehmen entsprechen.

Für die Liquidität ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass häufig schon früh mit der Tilgung der Kredite begonnen werden muss, bei Bankkrediten zum Beispiel bereits nach 6 Monaten. Öffentliche Finanzierungshilfen bieten vor allem durch die tilgungsfreie Zeit eine wirkungsvolle Hilfe. Über den jeweils aktuellen Stand der Förderprogramme und weitere Finanzhilfen kann Ihnen die Industrie- und Handelskammer Auskunft geben.

Nutzen Sie öffentliche Finanzierungshilfen

Es besteht die Möglichkeit, Ihre Betriebsgründung mit öffentlichen Mitteln zu erleichtern. Die Vergabe staatlicher Finanzierungshilfen setzt in der Regel persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und ein geeignetes Konzept voraus. Zudem ist eine angemessene Eigenfinanzierung notwendig. Vorhaben, mit denen vor Antragstellung bereits begonnen worden ist, werden grundsätzlich nicht gefördert. Der Abschluss von Miet- und Gesellschaftsverträgen sowie die Gewerbeanmeldung werden in Ausnahmefällen nicht als Vorhabensbeginn betrachtet.

Die Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt „Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand – Existenzgründung“ der IHK Bielefeld.

WEB-LINK



www.bielefeld.ihk.de

↳ Starthilfe und Unternehmensförderung

↳ Unternehmensfinanzierung

12. Steuern

Steuern sind nach Meinung vieler Existenzgründer etwas, "was irgendwann später kommt". Dies ist jedoch ein Irrtum. Nicht nur hinsichtlich des Zeitpunkts, wann der Steuerpflichtige sich mit diesem Thema zu befassen hat, sondern auch über die Höhe der auf das Unternehmen zukommenden Steuerbelastung und über das Ausmaß, in dem der Unternehmer als Erfüllungsgehilfe des Finanzamts tätig werden muss, besteht weitgehend Unkenntnis.

Beides, die prompte Bezahlung der Steuern wie auch die exakte Erledigung von Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten, darf der Existenzgründer nicht auf die leichte Schulter nehmen, sonst droht nicht nur die zwangsweise Beitreibung der Steuern, sondern auch die "Schätzung" der Steuerlast durch das Finanzamt, ein Gespenst für jeden Unternehmer. Auf die Gefahr einer Liquiditätskrise im zweiten oder dritten Jahr wurde bereits hingewiesen.

Neben anderen Dienststellen erhält auch das Finanzamt von der Gewerbeanmeldung Ihrer Gemeinde eine Durchschrift der Gewerbeanmeldung. Dadurch wird sichergestellt, dass Sie Ihren gesetzlichen Verpflichtungen als Steuerzahler nachkommen. Sie erhalten daraufhin vom Finanzamt einen Betriebsfragebogen, mit dem Sie um alle für die Besteuerung notwendigen Angaben gebeten werden. Wenn Sie diesen ausgefüllt zurückgeschickt haben, bekommen Sie Ihre Steuernummer, die Sie dann künftig bei allen Erklärungen angeben müssen. Die Erklärungsvordrucke werden automatisch nur einmal jährlich, und zwar zu Beginn eines Jahres versandt. Falls Sie also Ihre Steuererklärung im Verlauf des Jahres abgeben und selbst bearbeiten wollen, müssen Sie sich daher um diese Vordrucke bemühen. Ein Anruf beim Finanzamt genügt.

Es gibt mehr als 40 Steuerarten. Die wichtigsten Steuern für das Unternehmen und den Unternehmer sind die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer als so genannte Ertragsteuern sowie die Umsatzsteuer (MwSt) als Verkehrssteuer.

Gewinnermittlung/Buchführung

Der Gewinn aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit muss versteuert werden. Auf diese Weise partizipiert der Fiskus an der unternehmerischen Betätigung jedes Einzelnen. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer. Alle Gewerbebetriebe müssen außerdem die Gewerbesteuer beachten. Um den Gewinn zu ermitteln, sieht das Steuerrecht entweder die Einnahmen-Überschussrechnung oder die Bilanzierung/doppelte Buchführung vor. Zur doppelten Buchführung sind folgende Personen verpflichtet:

Ins Handelsregister eingetragene Kaufleute sind nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) zur Führung von Büchern verpflichtet. Für das Steuerrecht hat dies insofern Bedeutung, als dort gilt, dass alle, die nach anderen Gesetzen zur Buchführung verpflichtet sind, auch zum Zwecke der Besteuerung buchführungspflichtig sind. Die Verpflichtung zur Buchführung beginnt mit dem ersten Geschäftsvorfall nach Aufnahme des Handelsgewerbes. Bei Kapitalgesellschaften beginnt die Buchführungspflicht mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages.

Hinweis: Einzelkaufleute, die die Schwellenwerte von 500.000 Euro Umsatz und 50.000 Euro Gewinn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten, werden von der

handelsrechtlichen Verpflichtung zur Buchführung, Inventur und Bilanzierung nach den handelsrechtlichen Vorschriften befreit.

Gewerbliche Unternehmer, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sind nach steuerrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung verpflichtet, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Umsatz mehr als 500.000 Euro oder
Gewinn mehr als 50.000 Euro.

Bei nicht originär zur Buchführung Verpflichteten fängt die Buchführungspflicht mit Beginn des Wirtschaftsjahres an, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung des Finanzamts folgt, dass die genannten Grenzen überschritten sind und zur doppelten Buchführung übergegangen werden soll.

Bei der Bilanzierung sind – so weit sich aus dem Steuerrecht nichts anderes ergibt – die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung des Handelsrechts zu beachten. Dies bedeutet, dass sich ein sachverständiger Dritter (zum Beispiel Steuerprüfer des Finanzamts) innerhalb angemessener Zeit anhand der Buchführungsunterlagen und Aufzeichnungen ein Bild von den Geschäftsvorfällen und der Lage des Unternehmens machen kann. Alle Geschäftsvorfälle sind vollständig, richtig und geordnet zu erfassen, so dass sie in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind.

Der Gewinnermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Wirtschaftsjahr aber auch davon abweichen. Die Unterlagen zur Gewinnermittlung müssen zehn Jahre aufbewahrt werden. Sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, sechs Jahre.

Einnahmen-Überschussrechnung

Das Steuerrecht erlaubt den Personen, die nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet sind, die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns durch eine Einnahmen-Überschussrechnung. Grundsätzlich muss die Einnahme-Überschussrechnung unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks („Anlage EÜR“) erfolgen. Bei Unternehmen mit einem Umsatz unter 17.500 Euro wird es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der Steuererklärung anstelle des amtlichen Vordrucks weiterhin eine formlose Gewinnermittlung beigelegt wird.

Die Pflichten des Unternehmers sind bei der Einnahmen-Überschussrechnung geringer als bei der doppelten Buchführung. Bei der Einnahmen-Überschussrechnung handelt es sich um eine einfache Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nach dem Prinzip

Betriebseinnahmen
– Betriebsausgaben

= Gewinn bzw. Verlust

Maßgeblich ist grundsätzlich der tatsächliche Zeitpunkt des Zuflusses/Abflusses. Die Geschäftsvorfälle werden in chronologischer Reihenfolge aufgrund der Buchungsbelege in einem Journal aufgezeichnet. Dabei ist es zweckmäßig, die einzelnen Posten beispielsweise nach Kostenarten zu sortieren. Außerdem müssen das Nettoentgelt, die Umsatzsteuer und der Gesamtbetrag einzeln aufgezeichnet werden. Gewerbliche Unternehmer sind verpflichtet, den Wareneingang und den Wareneingang aufzuzeichnen. Letzteres allerdings nur, wenn die Ware an einen anderen gewerblichen Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch geliefert wird.

Bilanzierung/doppelte Buchführung

Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich wird das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres mit dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verglichen. Der Unterschiedsbetrag ist der steuerpflichtige Gewinn. Hierbei ist bei Buchführungspflichtigen (vergleiche oben 1.) oder bei Gewerbetreibenden, die freiwillig Bücher führen, grundsätzlich das Betriebsvermögen anzusetzen, welches nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelt wurde. Privat veranlasste Vorgänge bleiben unberücksichtigt. Daher müssen Entnahmen hinzu gerechnet, Einlagen abgezogen werden.

Sind Sie zur doppelten Buchführung verpflichtet, müssen Sie zu Beginn der Tätigkeit eine Inventur durchführen und eine Eröffnungsbilanz erstellen. Bei der Inventur sind alle Wirtschaftsgüter des Betriebes körperlich und wertmäßig zu erfassen und in ein Verzeichnis (Inventar) einzutragen. Zum Ende des Geschäftsjahres müssen Sie wieder ein solches Inventar und eine Schlussbilanz erstellen. Ebenso wie bei der Einnahmen-Überschussrechnung sind ein Wareneingangs- und Warenausgangsbuch zu führen. Außerdem müssen alle baren Zahlungsvorgänge in einem Kassenbuch festgehalten werden. Bei der doppelten Buchführung werden alle Geschäftsvorfälle auf Konten verbucht, einmal im Soll und einmal im Haben. Hierfür gibt es Kontenpläne die für jeden Betrieb aus den verschiedenen Kontenrahmen seines Wirtschaftszweiges entwickelt werden. Ein Kontenplan ist das Gliederungsschema aller relevanten Konten. Er enthält nur die für die Unternehmung tatsächlich nötigen und von ihr geführten Konten. Für jede Branche gibt es eigene Kontenrahmen. Die drei wichtigsten sind:

- Kontenrahmen für den Einzelhandel
- Kontenrahmen für den Groß- und Außenhandel
- Gemeinschaftskontenrahmen für die Industrie

Kontenrahmen sind nach dem Zehnersystem in Kontenklassen aufgebaut. Die doppelte Buchführung soll den periodengerechten Gewinn ermitteln. Aus diesem Grund müssen auch Periodenabgrenzungen vorgenommen, Rückstellungen gemacht und Forderungen oder Verbindlichkeiten verbucht werden. Im Gegensatz zur Einnahmen Überschussrechnung sind also nicht nur die tatsächlichen Zahlungsströme relevant.

Gründungsaufwendungen

Bei der Gründung eines Betriebs entstehen in der Regel noch vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit Kosten. Diese Kosten können bei der Ermittlung des ertragssteuerlichen Gewinns als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind. Es kommt hier alleine auf den wirtschaftlichen Zusammenhang an, ein zeitlicher Zusammenhang ist nur von sekundärer Bedeutung. Besonderheiten sind bei der Gründung einer GmbH zu beachten. Die Gründung einer GmbH vollzieht sich in drei Schritten: 1. Vorgründungsgesellschaft (regelmäßig BGB-Gesellschaft, bis Abschluss des Gesellschaftsvertrages) – 2. Vorgesellschaft (ab Abschluss eines Gesellschaftsvertrages) – 3. GmbH (ab Eintragung ins Handelsregister). Die Vorgesellschaft und die spätere Kapitalgesellschaft werden ertrag-steuerrechtlich als ein Steuersubjekt behandelt. Daraus folgt, dass die Aufwendungen während der Zeit der Vorgesellschaft, nicht aber aus der Zeit der Vorgründungsgesellschaft, als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Letztere wären gegebenenfalls im Rahmen der Einkommensermittlung bei den jeweiligen Gesellschaftern zu

berücksichtigen. Soll die Gesellschaft die Kosten der Gründung übernehmen, empfiehlt es sich, dies in der Satzung unter Nennung des Gesamt(höchst)betrages zu erwähnen.

Gewerbesteuerrechtlich gelten Vorgesellschaft und GmbH dann als einheitlicher Steuergegenstand, wenn die Vorgesellschaft schon vor Eintragung der Kapitalgesellschaft ins Handelsregister nach außen hin auftritt. Dann sind auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die Betriebsausgaben der Vorgesellschaft zu berücksichtigen. Im Allgemeinen entsteht das Steuersubjekt Kapitalgesellschaft jedoch erst mit Eintragung ins Handelsregister.

Die wichtigsten Steuern

Das Finanzamt sendet jedem Unternehmer bei Eröffnung des Betriebes einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu. Darin muss er Angaben zu persönlichen Daten und vor allem zum geschätzten Gewinn und zu weiteren Einkünften machen. Bei Gewerbetreibenden erhält das Finanzamt vom Gewerbeamt Kenntnis von der Betriebsgründung. Selbständig Tätige müssen von sich aus ihre Tätigkeit beim Finanzamt anzeigen.

Einkommensteuer (ESt)

Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen einer natürlichen Person innerhalb des Veranlagungszeitraumes. Der Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Das Einkommensteuergesetz (EStG) kennt insgesamt sieben Einkunftsarten, die der Einkommensteuer unterliegen. Darunter fallen auch die so genannten Gewinneinkünfte, also die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit.

Die Ermittlung des tatsächlich zu versteuernden Einkommens sieht (vereinfacht) folgendermaßen aus:

Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten
+ Hinzurechnungsbetrag
- Verlustausgleich
<hr/>
= Summe der Einkünfte
- Altersentlastungsbetrag
- Freibetrag für Land- und Forstwirte
<hr/>
= Gesamtbetrag der Einkünfte
- Verlustvor- bzw. -rücktrag
- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen
<hr/>
= Einkommen
- diverse Freibeträge
<hr/>
= zu versteuerndes Einkommen

Verlustberücksichtigung

Verluste werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt. Der Verlustausgleich erfolgt in erster Linie innerhalb derselben Einkunftsart, in zweiter Linie dann mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten. So kann beispielsweise ein Verlust aus gewerblicher Tätigkeit auch mit positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verrechnet werden. Die in einem Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigungsfähigen Verluste können bis zu einem Betrag von 511.500 Euro in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen werden. Darüber hinausgehende

Verluste können vorgetragen werden. Verluste bis zu einer Million Euro sind in diesem Rahmen unbeschränkt verrechenbar. Darüber hinaus gehende Beträge können im Rahmen des Verlustvortrags zu 60 Prozent verrechnet werden. Nicht verrechenbare Verluste sind zeitlich unbeschränkt auf weitere Jahre vorzutragen.

Einkommensteuertarif

Liegt das nach dem vorstehenden Schema ermittelte zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags, müssen keine Steuern bezahlt werden. Innerhalb der Progressionszone steigt der Steuersatz in Abhängigkeit vom Einkommen progressiv an. Überschreitet man die unten genannten Einkommensgrenzen, steigt der Einkommensteuersatz nicht mehr weiter an, der Steuersatz bleibt proportional.

Der Einkommensteuersatz und der Grundfreibetrag liegt bei:

Grundfreibetrag:	8.004€
Eingangssteuersatz:	14%
Spitzensteuersatz:	42% (ab 52.882€)
	45% (zu versteuerndes Einkommen mindestens 250.730 Euro für Ledige und 501.460 Euro für Verheiratete)

Veranlagung/Vorauszahlung

Nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Wirtschaftsjahres wird der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt. Dieses Verfahren besteht aus zwei Teilen. Zum einen dem Ermittlungsverfahren, in dem die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden (Einkünfte, Sonderausgaben und so weiter) und zum anderen dem Festsetzungsverfahren, in dem die Steuerschuld festgesetzt und per Steuerbescheid bekannt gegeben wird. Grundsätzlich wird die Einkommensteuer durch Veranlagung erhoben, bei der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer, Sonderformen der Einkommensteuer, durch Steuerabzug. Während des Veranlagungszeitraumes muss der Steuerpflichtige Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich geschuldeten Einkommensteuer entrichten. Das Finanzamt legt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest. Die Vorauszahlungen bemessen sich nach der Einkommensteuer, die bei der letzten Veranlagung festgesetzt wurde. Die ersten Vorauszahlungen im Jahr der Existenzgründung werden nach den Angaben im Betriebseröffnungsbogen festgesetzt. Die Einkommensteuervorauszahlungen sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember.

Als Steuerpflichtiger müssen Sie nach Ablauf des Veranlagungszeitraums bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Steuererklärung abgeben, die eigenhändig unterzeichnet sein muss. Haben Sie einen Steuerberater, ist die Frist bis zum 30. September verlängert, in Ausnahmefällen sogar noch länger. Bei doppelter Buchführung ist der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.

Körperschaftsteuer (KSt)

Die Körperschaftsteuerpflicht gilt für alle Kapitalgesellschaften und erstreckt sich auf ihre sämtlichen Einkünfte. Sie beginnt mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages (vergleiche dazu 1.3 Gründungskosten), frühestens jedoch mit Beginn der nach außen gerichteten Geschäftstätigkeit.

Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Ermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, es ist aber auch ein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich. Die Körperschaftsteuer-Voranmeldungen sind

zu den gleichen Terminen abzugeben wie die Einkommensteuer-Voranmeldungen. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes muss ebenfalls eine Steuererklärung eingereicht werden.

Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns erfolgt durch Betriebsvermögensvergleich nach den Vorschriften des EStG und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Gewinnausschüttungen

Gewinnausschüttungen von der Kapitalgesellschaft an die Gesellschafter unterliegen bei diesem nochmals der Einkommensbesteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Ausschüttungen aus Anteilen, die im Privatvermögen des Gesellschafters gehalten werden, werden regelmäßig mit einem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent (mit Veranlagungsoption bei niedrigerem persönlichen Steuersatz) besteuert. Werden die Anteile im Betriebsvermögen gehalten (zum Beispiel einer GmbH & Co. KG), findet die Besteuerung nach dem so genannten Teileinkünfteverfahren statt. Dieses besagt, dass 60 Prozent der Ausschüttung in die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung einbezogen werden und 40 Prozent von der Steuer frei gestellt sind.

Ist der Anteilseigner eine Kapitalgesellschaft, zum Beispiel eine GmbH, sind die Dividenden dort wegen der sonst entstehenden Mehrfachbesteuerung zu 95 Prozent steuerfrei gestellt.

Gewerbsteuer

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder inländische Gewerbebetrieb. Angehörige freier Berufe müssen keine Gewerbesteuer bezahlen.

Steuerschuldner ist bei Einzelunternehmen der Unternehmer, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird, bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ist Steuerschuldnerin die Gesellschaft. Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben; sie ist deren Hauptfinanzierungsquelle.

Gewerbeertrag

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist der Gewerbeertrag. Grundlage des Gewerbeertrags ist der nach Einkommensteuergesetz (EStG) oder Körperschaftsteuergesetz (KStG) ermittelte Gewinn. Dieser wird durch verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert. Gerade im Bereich der Hinzurechnungen haben sich hier durch die Unternehmensteuerreform 2008 wesentliche Änderungen ergeben. Danach müssen unter anderem 25 Prozent aller Zinszahlungen sowie des Zinsanteils, der in Mieten, Pachten, Leasingraten sowie Lizenzen steckt, hinzugerechnet werden. Dabei wird der jeweilige Zinsanteil vom Gesetz pauschal bestimmt und beträgt

- für Mieten Pachten und Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter 20 Prozent
- für Mieten Pachten und Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter 50 Prozent
- für Lizenzen 25 Prozent.

Berechnung der Gewerbesteuer

Der Gewerbeertrag ist zunächst auf volle 100 Euro abzurunden und bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften um 24.500 Euro, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen. Bei Kapitalgesellschaften gibt es keinen solchen Freibetrag. Als nächstes wird der Gewerbeertrag mit der Steuermesszahl multipliziert. Sie beträgt einheitlich 3,5 v.H.

Beispiel:

Gewerbeertrag einer OHG: 50.357 Euro

Abgerundet 50.300 Euro

Abzüglich Freibetrag 24.500 Euro

Korrigierter Gewerbeertrag 25.800 Euro

davon 25.800 Euro x 3,5 v. H = Steuermessbetrag 903 Euro

Der Steuermessbetrag wird dann mit dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde multipliziert, in der Ihr Betrieb ansässig ist.

Gewerbsteuerschuld: 903 Euro x 463 v. H. (Bielefeld) = 4.180,89 Euro.

Anrechnung auf die Ertragsteuer

Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen erfolgt eine pauschalierte Anrechnung auf den Teil der Einkommensteuer, der auf den Anteil der gewerblichen Einkünfte entfällt. Die Anrechnung erfolgt in Höhe des 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages. Dies führt dazu, dass sich die Belastungswirkung der Gewerbesteuer in Kommunen mit Hebesätzen bis 400 neutralisiert, sofern ausreichend Einkommensteuer für die Anrechnung zur Verfügung steht. Eine Überkompensation durch die Anrechnung in Fällen, in denen zum Beispiel aufgrund der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen die Gewerbsteuerschuld höher ist als die Einkommensteuerschuld, findet nicht statt.

Vorauszahlungen

Der Steuerpflichtige hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen an die Gemeinde abzuführen, wo der Betrieb angesiedelt ist, und nach Ende des Erhebungszeitraumes (in der Regel das Kalenderjahr) beim zuständigen Finanzamt (Betriebsfinanzamt) eine Steuererklärung abzugeben. Die Vorauszahlungen werden dann mit der Steuerschuld verrechnet.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird auf Umsätze erhoben, die ein Unternehmer im Inland im Rahmen seines Unternehmens erzielt. In erster Linie sind hier Umsätze aus Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, zum Beispiel Dienstleistungen, gemeint. Unternehmer ist jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Der Steuersatz beträgt 19 Prozent, für bestimmte Umsätze auch nur 7 Prozent. Der ermäßigte Steuersatz gilt zum Beispiel für Bücher und Zeitungen, für viele Lebensmittel und zum Beispiel auch für die Erbringung einer Beförderungsleistung im Personenverkehr.

Steuerbefreiungen

Bestimmte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Ausfuhrlieferungen und die innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Umsatzsteuervoranmeldung/Vorsteuerabzug

In der Regel beziehen Sie von anderen Unternehmen Vorleistungen, die Sie zur Erstellung ihrer eigenen Leistung benötigen. Der Vorlieferant stellt Ihnen dafür Umsatzsteuer in Rechnung. Diesen Betrag, Vorsteuer genannt, können Sie mit der Umsatzsteuer verrechnen, die Sie an das Finanzamt abführen müssen, wenn Sie Waren oder andere Leistungen verkaufen. Da die Umsatzsteuerpflicht bereits mit der Unternehmertätigkeit beginnt, können auch Vorsteuerbeträge, die durch Anschaffungen im Rahmen der Existenzgründung anfallen, beim Finanzamt geltend gemacht

werden. Für die Gründung einer GmbH gilt, dass Vorgesellschaft und GmbH steuerlich als ein Subjekt angesehen werden.

Beispiel:

Im Voranmeldungszeitraum tätigen Sie Wareneinkäufe im Wert von 10.000 Euro zuzüglich 1.900 Euro Vorsteuer und Warenverkäufe im Wert von 20.000 Euro zuzüglich 3.800 Euro Umsatzsteuer. An das Finanzamt sind 1.900 Euro (3.800 Euro - 1.900 Euro) als Umsatzsteuervorauszahlung abzuführen.

Als Existenzgründer sind Sie in den ersten zwei Jahren zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. Ansonsten ist Voranmeldezeitraum grundsätzlich das Kalendervierteljahr, es sei denn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr beträgt mehr als 7.500 Euro. In diesem Fall sind auch nach den ersten zwei Gründungsjahren monatliche Anmeldungen abzugeben. Bei einer abzuführenden Umsatzsteuer des Vorjahres von weniger als 1.000 Euro kann das Finanzamt den Unternehmer von der Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung befreien.

Der Unternehmer muss bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt abgeben und gleichzeitig die von ihm berechnete Umsatzsteuerzahllast abführen. Kommt es zu einem Vorsteuerüberhang weil die gezahlte Vorsteuer die erhaltene Umsatzsteuer übersteigt, erstattet das Finanzamt diesen Überhang. Allerdings ist dabei zu beachten, dass es die Erstattung von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung, zum Beispiel eine Bankbürgschaft, abhängig machen kann.

Die Anmeldungen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. In Härtefällen (zum Beispiel bei Nichtvorhandensein eines Computers mit Internetzugang) kann auf schriftlichen Antrag die Übermittlung in Papierform vom Finanzamt gestattet werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können jährlich bis zum 10. Februar einen Antrag auf Fristverlängerung beim Finanzamt stellen.

Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig. Die Fristverlängerung ist davon unabhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen des vorangegangenen Jahres angemeldet und bis zum 10. Februar geleistet wird (§ 47 Abs. 1 UStDV). Diese Sondervorauszahlung wird im folgenden Jahr am 10. Februar auf die fällige Vorauszahlung angerechnet.

Die Steuer wird grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) berechnet. Es kommt also nicht darauf an, ob der Kunde bereits bezahlt hat. Die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Leistung. Abweichend hiervon kann auf Antrag die so genannte Ist-Besteuerung angewendet werden. In diesem Fall erfolgt die Abführung der Umsatzsteuer nach den vereinnahmten, also zugeflossenen Entgelten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie alternativ bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese ist einmal, dass der Umsatz im Vorjahr oder im Jahr der Gründung 500.000 nicht überschreitet. Ebenso können Unternehmer, die aufgrund einer Billigkeitsregelung von der Buchführungspflicht befreit sind, die Ist-Besteuerung beantragen; ebenso Angehörige von freien Berufen.

Umsatzsteuererklärung

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Unternehmer eine eigenhändig unterschriebene Umsatzsteuererklärung einzureichen, in der er die Umsatzsteuerzahllast oder den Überschuss für das gesamte Kalenderjahr selbst berechnet.

Kleinunternehmer-Regelung

Bei Unternehmern, deren Umsatz im Jahr der Gründung voraussichtlich 17.500 Euro einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer nicht übersteigt, wird von Gesetzes wegen keine Umsatzsteuer erhoben, das heißt sie müssen diese nicht an das Finanzamt abführen. Entsprechendes gilt für Jahre nach der Gründung, wenn folgende Doppelbedingung erfüllt ist: Der Umsatz im Vorjahr lag nicht über 17.500 Euro; im laufenden Jahr wird er voraussichtlich nicht 50.000 Euro überschreiten. Es empfiehlt sich, auf Rechnungen auf die Kleinunternehmerregelung hinzuweisen, damit der Rechnungsempfänger weiß, weshalb keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Dies kann z.B. durch den Zusatz geschehen: „Kein Steuerausweis aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§19 UStG).“

Zu beachten ist allerdings, dass Unternehmer, die von der beschriebenen Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, keine Vorsteuer geltend machen können. Dies wiederum kann nachteilig sein, zum Beispiel wenn in der Anfangsphase eines Betriebes hohe Investitionen getätigt werden. Deshalb kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden mit der Folge, dass dann auch der Vorsteuerabzug möglich ist. Ein solcher Verzicht sollte allerdings gut überlegt werden, da er für fünf Jahre bindet.

Ausstellen von Rechnungen

Ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt, ist zumindest bei Umsätzen mit Unternehmen stets verpflichtet, Rechnungen auszustellen. Bei Abrechnungen für Privatpersonen gilt die Verpflichtung jedenfalls dann, wenn über eine Werklieferung oder Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück abgerechnet wird. Für den (unternehmerischen) Leistungsempfänger ist eine Rechnung insbesondere deshalb von Bedeutung, weil er nur bei Vorhandensein einer korrekten Rechnung die darin ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abziehen kann. Die Rechnung muss folgenden Inhalt haben:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer oder bei nicht Vorhandensein finanzamtsbezogene Steuernummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- das Entgelt
- den auf das Entgelt entfallenden, gesondert auszuweisenden Steuerbetrag oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts, zum Beispiel Skonti, Boni, Rabatte,
- nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt.

Ein Beispiel für eine Musterrechnung finden Sie auf der folgenden Seite.

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt, gibt es eine Vereinfachungsregel. Für den Vorsteuerabzug genügt es, folgende Angaben in der Rechnung zu machen:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Ausstellungsdatum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe
- den Steuersatz
- im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis auf das Bestehen einer Steuerbefreiung.

Beispiel einer Rechnung mit Umsatzsteuer

Herrn Markus Empfänger Primelweg 32 D-50000 Primelhausen	MC Hifi-Markt GmbH Musterstraße 5 D-50000 Musterstadt ☎ 02000 700-12 E-Mail: info@aussteller.de Ust-IDNr. DE 123456789		
Rechnungs-Nr- 284629 Datum: 10.01.2009			
Sehr geehrter Herr Empfänger, für die Lieferung eines Fernsehgerätes am 10.01.2011 erlauben wir uns zu berechnen:			
Pos.	Menge	Bezeichnung	Preis/Euro
1	1	TV 90 cm, Philips, Typenbezeichnung 284406	318,97
			Nettopreis 318,97
			19 % USt 60,60
			Gesamtpreis 379,57
Bei Zahlung innerhalb von sieben Tagen ab Lieferung gewähren wir 3 % Skonto.			
Geschäftsführer: Dipl. oec. Hans Muster Amtsgericht Musterstadt HR-B 5593		Bankverbindung: Kreissparkasse Musterstadt BLZ 777 777 70 Kto.: 50 60 70 80	

WEB-LINK



www.bielefeld.ihk.de
 ↳ Recht/Steuern
 ↳ Merkblätter
 ↳ Steuern

13. Das Unternehmen

Einstellen von Arbeitnehmern

Die Personalplanung beginnt meist mit der Aufstellung eines Stellenprofils, in dem die erwarteten Anforderungen niedergelegt werden. Es sollte auch festgelegt werden, ob eine Voll-, eine Teilzeitkraft oder nur eine Aushilfe benötigt wird.

Bei der Suche kann man Stellenausschreibungen in örtlichen oder überregionalen Tageszeitungen oder Fachblättern veröffentlichen. Diese teure Methode hat den Vorteil, dass das Arbeitnehmerprofil genau bestimmt werden kann. Kostengünstiger ist die Nachfrage beim zuständigen Arbeitsamt. Daneben können auch gewerbliche Arbeitsvermittler eingeschaltet werden, die aber für die Vermittlung regelmäßig eine Provision erhalten.

Achtung: Stellenausschreibungen sind geschlechtsneutral zu formulieren; Arbeitsplätze müssen als Teilzeitarbeitsplatz ausgeschrieben werden, wenn sie sich dafür eignen.

Ausführliche Informationen zur Einstellung von Mitarbeitern finden Sie auf unserer Homepage

Beispiele sind:

- Befristung von Arbeitsverhältnissen
- Beschäftigung von Minderjährigen
- Einstellung von Mitarbeitern
- Kündigungsfristen
- Teilzeitbeschäftigung und geringfügig Beschäftigte

WEB-LINK



www.bielefeld.ihk.de
↳ Recht/Steuern
↳ Merkblätter
↳ Recht

Auszubildende

Gut ausgebildete Fachkräfte sichern einem Unternehmen und letztlich der gesamten Wirtschaft Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum. Ausbildung ist eine bedeutende Aufgabe für Unternehmer.

Zur Ausbildung berechtigt ist, wer eine Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse besitzt, möglichst die Ausbildereignungsprüfung vor der Industrie- und Handelskammer abgelegt hat und dessen Unternehmen nach Art und Einrichtung für die Ausbildung geeignet ist. Als Ausbilder kann auch ein Mitarbeiter benannt werden, der die Voraussetzungen erfüllt. Über Ausnahmeregelungen

gibt Ihre Industrie- und Handelskammer Auskunft.

Wenn Sie ausbilden wollen, wird Sie ein Ausbildungsberater besuchen, um Sie über die Voraussetzungen zur Ausbildung zu beraten.

WEB-LINK



www.bielefeld.ihk.de

↳ Berufliche Bildung

↳ Ausbildung

↳ Start als neuer Ausbildungsbetrieb

Versicherungen

Persönliche soziale Absicherung

Selbstständige sind nicht voll vom sozialen Netz erfasst, da ihnen der Gesetzgeber ein hohes Maß an Eigenverantwortung unterstellt hat. Den bei einer Existenzgründung auftauchenden Fragen zur sozialen Sicherheit widmet sich die IHK-Broschüre **Soziale Absicherung – Tipps für Mittelstand und Existenzgründer** ausführlich.

Behandelt werden die Themen

- Krankenversicherung / Pflegeversicherung
- Versicherungspflicht / Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung
- gesetzliche Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Gründungszuschuss/Einstiegsgeld

Betriebliche Versicherungen

Einigen Risiken Ihres Unternehmens kann durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung begegnet werden. Es handelt sich dabei um Vermögensversicherungen und Sachversicherungen.

Nicht alles, was versichert werden kann, muss oder sollte jedoch auch versichert werden, schließlich stellen die Versicherungsprämien auch einen Aufwand dar.

Es ist also wichtig zu prüfen, wo die einzelnen Risiken Ihres Unternehmens liegen. Als Beispiele seien genannt: Körper- oder Vermögensschäden anderer Personen durch Ihre Tätigkeit oder der Einbruch in Ihr Ladenlokal.

Die folgenden Fragen können zunächst Anhaltspunkte geben:

- Liegen die Risiken bei den Vermögensschäden oder eher den Sachschäden?
- Welche Risiken eines Schadens am Sachvermögen Ihres Unternehmens bestehen?
- Wie hoch ist das Risiko einer Betriebsunterbrechung?
- Welche Risiken der Haftungsverpflichtung durch Dritte bestehen?
- Bestehen Risiken wie Forderungsausfall und juristische Auseinandersetzungen?

In einem zweiten Schritt kann die Aufstellung einer Rangordnung hilfreich sein:

- Was muss versichert werden? (existenzbedrohend)
- Was sollte versichert werden? (mittlere Risiken, deutliche Schäden)
- Was kann versichert werden? (kleinere Risiken)

Einige betriebliche Versicherungen im Überblick:

Vermögensversicherungen

Betriebshaftpflicht / Berufshaftpflicht

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden, die Sie im Rahmen Ihrer Geschäftstätigkeit anderen zufügen. Für einige Berufsgruppen ist eine spezielle Haftpflichtversicherung sogar vorgeschrieben. Bestimmte Risiken wie z. B. Produkthaftung und Umweltschäden sind dadurch nicht pauschal abgedeckt.

Betrieblicher Rechtsschutz

Eine Berufs- oder Firmenrechtsschutzversicherung schützt bei rechtlichen Streitigkeiten. Die meisten Versicherer bieten Paketlösungen an, die speziell auf den jeweiligen Versicherungsbedarf einer Zielgruppe zugeschnitten sind.

Forderungsausfälle

Schützt vor Forderungsausfällen aus Lieferungen und Leistungen. Für das Inland besteht die Warenkreditversicherung, für Auslandsgeschäfte die Exportkreditversicherung.

Produkthaftpflicht

Deckt die Haftung des Herstellers (in einigen Fällen auch des Importeurs) für Schäden aus Produktmängeln.

Sachversicherungen

- Einbruchdiebstahl
- Feuer / Sturm
- Transport

14. Ihre Ansprechpartner vor Ort

Sie suchen individuelle Beratung zum Thema Existenzgründung?
Wenden Sie sich mit Ihren Fragen an die Existenzgründungsberater bei der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld:

Hauptstelle Bielefeld, Elsa-Brändström-Str. 1-3, 33602 Bielefeld

Ricarda Hoffmann

☎ 0521-554 229

Fax: 0521-554 5 229

Mail: r.hoffmann@ostwestfalen.ihk.de

Jochen Sander

☎ 0521-554 225

Fax: 0521-554 5 225

Mail: j.sander@ostwestfalen.ihk.de

Bodo Venker

☎ 0521-554 145

Fax: 0521-554 5 145

Mail: b.venker@ostwestfalen.ihk.de

Zweigstelle Minden, Simeonsplatz 3, 32427 Minden

Marco Borgmann

☎ 0571-38 53 812

Fax: 0571-38 53 815

Mail: m.borgmann@ostwestfalen.ihk.de

Zweigstelle Paderborn, Stedener Feld 14, 33106 Paderborn

Dr. Claudia Auinger

☎ 05251-15 59 12

Fax: 05251-15 59 31

Mail: c.auinger@ostwestfalen.ihk.de

Weiterführende Links

IHK-Homepage

www.bielefeld.ihk.de

Gründungswerkstatt NRW

www.gruendungswerkstatt-nrw.de

Bundeswirtschaftsministerium

www.existenzgruender.de

IHK-Nachfolgebörse

www.nexxt-change.org

IHK-Dienstleister-Datenbank

www.dienstleister-info.ihk.de

Beraterbörse der KfW

www.kfw-beraterboerse.de

Prüfung der Rentenversicherungspflicht

www.ihre-vorsorge.de

Scheinselbstständigkeit (Statusfeststellung)

www.deutsche-rentenversicherung.de